STATUTA DINCKELSBÜHLANA.

WJr Burgermeiſter und Rath des Heiligen Röm. Reichs Stadt Dinckelsbühl thun allen und jeden unſeren Burgern, Jnwohnern und Pfahl-Burgern, desgleichen allen unſerern Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit kund und zu wiſſen: Obſchon unſere liebe Vorfahren am Regiment verſchiedene gute Ordnungen, Geſetze und Stadt-Rechte nach Gelegenheit ſelbiger Zeiten und Läuffen auch uralter bey allhieſiger Stadt hergebrachter Gewohnheiten gemacht, mithin bereits Anno 1536. in ein Buch ein- und zuſammen tragen, und ſoviel möglich darauf halten laſſen; So hat es ſich doch in folgenden Zeiten ergeben, daß hierwieder unterſchiedliche Mißbräuche hier eingeſchlichen, dieſelbe zu eines jeden Vortheil ausgeleget, mithin diſputirlich gemacht werden wollen, auch wahr befunden worden, daß nicht alles, ſo vor ein- oder anderm Seculo in Obſervanz geweſen, ſich dermahlen mehr practiciren laſſe; Dahero dann nicht allein zwiſchen unſern Burgern, Jnwohnern, Pfahl-Burgern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, auch denen ſo mit ihnen im Handel

93

STATUTA DINCKELSBÜHLANA.

Wir Burgermeiſter und Rath des Heiligen Röm. Reichs Stadt Dinckelsbühl thun allen und jeden unſeren Burgern, Inwohnern und Pfahl-Burgern, desgleichen allen unſererern Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit kund und zu wiſſen: Obſchon unſere liebe Vorfahren am Regiment verſchiedene gute Ordnungen, Geſetze und Stadt-Rechte nach Gelegenheit ſelbiger Zeiten und Läuffen auch uralter bey allhieſiger Stadt hergebrachter Gewohnheiten gemacht, mithin bereits Anno 1536. in ein Buch ein- und zuſammen tragen, und ſoviel möglich darauf halten laſſen; So hat es ſich doch in folgenden Zeiten ergeben, daß hierwieder unterſchiedliche Mißbräuche hier eingeſchlichen, dieſelbe zu eines jeden Vortheil ausgeleget, mithin diſputirlich gemacht werden wollen, auch wahr befunden worden, daß nicht alles, ſo vor ein- oder anderm Seculo in Obſervanz geweſen, ſich dermahlen mehr practiciren laſſe; Dahero dann nicht allein zwiſchen unſern Burgern, Inwohnern, Pfahl-Burgern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, auch denen ſo mit ihnen im Handel

93

und Wandel geſtanden, viel unnöthige Stritt, Zwietracht und Irrung entſprungen, ſondern deren Entſcheidung auch ſehr difficil und ſchwehr gefallen, alſo, daß man öffters zu ausländiſchen Rechts-Gelehrten und Juriſten-Facultæten recurriren müſſen; Damit nun dieſen Gebrechen und Mängeln abgeholffen, was dunckel erläutert, und was diſputirlich richtig gemacht, und all-anderer Inconvenienz vorgebogen werden möge; Als haben wir Burgermeiſter und Rath die alte Statuta aufs neue durchgangen, ſelbe in Krafft unſerer habenden Kayſerl. und Königlichen Privilegien auch tragenden Amts, auf vorhergegangene wiederholte Berathſchlagungen und mit Rath derer Rechts-Gelehrten, denen Kayſerl. Rechten, habenden Freyheiten und wohlhergebrachten Gebräuchen nach, nothdürfftlich reformiret, und in dieſes gegenwärtige Statuten-Buch ordentlich eintragen und bringen laſſen.

Dieſem dann allem nach ordnen, wollen und befehlen wir allen unſern Burgern, Innwohnern, Pfahl-Burgern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, wie auch allen Ausländiſchen, ſo in unſerm Gebiet mit unſern Burgern, Unterthanen und Schutz-Verwandten in und auſſer Gericht handeln, daß ſie alle und jede dieſen unſern erneuerten Statutis à dato der Publication getreulich nachleben, und ſich ſelben gemäß verhalten; Wie dann auch bey dem jederweiligen regierenden Burgermeiſter-Amt und geſamten Rath in allen Vorfallenheiten darnach geurtheilt, geſprochen und erkannt werden ſolle. Betreffend aber die hierinnen nicht exprimirt- und ausgedruckte Fälle, werden wir ſelbe nach denen beſchriebenen Kayſerl. Rechten terminiren und aburtheilen. Darbey wir uns jedoch hiermit ausdrücklich reſerviren und vorbehalten, wann ſich auch zu trüge, daß dieſelbe unſere erneuerte Statuta oder Stadt-Rechte abermahlen zweiffelhafftig oder diſputirlich gemacht werden ſollten, ſolche erheiſchender Nothdurfft, Gelegenheit und gemeiner Stadt-Nutzen nach, der Juſtiz und Billigkeit gemäß, zu erklären, zu verbeſſern und zu vermehren.

So geſchehen nach Chriſti unſers Erlöſers und Seligmachers Geburt, im ein tauſend ſieben hundert und acht und dreißigſten Jahr.

LI-

LIBER PRIMUS

TIT. I.

Von Auf⸗und Annehmung derer Burger.

§. 1.

Eines angehenden Burgers, ſo von andern Orten her in die Stadt herein ſich verheyrathet, Vermögen, auſſer denen Kleidern und dem Werckzeug, ſoll ſeyn achtzig Gulden an baarem Geld, und er ſoll ſolches vorzehlen und ſchweren, daß es ſein eigen Geld ſeye; jedoch ſtehet dem Magiſtrat frey, falls derjenige Fremde, welcher allhier Burger werden will, ein ſolches Handwerck oder Kunſt verſtehet, welche vorhero gar nicht allhier oder doch nicht in der Vollkommenheit iſt, alsdann hierinnen wenigſtens auf die Helffte zu diſpenſiren.

§. 2.

Desgleichen ſoll auch eine fremde Tochter an baarem Geld funffzig Gulden haben, und ſollen hierunter gleichfalls weder die Kleider noch Bettgewand verſtanden werden.

§. 3.

Wann aber ein Burger oder Burgerin vier⸗ oder zum wenigſten drey hundert Gulden vermögend iſt, und zu einem oder einer auswärtigen, ſo eines geringen Vermögens iſt, ſich verheyrathet, alsdann darff dieſelbe ausländiſche Perſon berührte achtzig oder funffzig Gulden nicht verſchweren.

§. 4.

Diejenige ausländiſche Weibs⸗Perſonen, ſo ſich zu Burgern oder Burgers⸗Söhnen verheyrathen, ſollen das Burger⸗Recht mit acht Gulden in Gold oder 16. Uſual-Gulden, gleich denen ausländiſchen Manns⸗Perſonen, zu kauffen ſchuldig ſeyn.

§. 5.

Falls zwo fremde Perſonen wollen Burger werden, müſſen dieſelbe zwey hundert Gulden haben, und ſollen die Manns⸗Perſonen von frem-

den oder auch Burgers-Söhnen zum wenigſten über 20. Jahr alt ſeyn, die Burgers-Söhne über das ſowohl als auch die Fremde, ſo allhier Burger werden wollen, zwey völlige Jahr auf ihrem Handwerck gewandert haben, oder darfür zur Stadt-Cammer 10. fl. zu erlegen ſchuldig ſeyn.

§. 6.

Wann ein Rath einen Ausländiſchen und Fremden, der erzeugte Kinder hat, zum Burger annimmt, ſo ſollen die gebohrne Kinder dardurch nicht Burgers-Kinder ſeyn noch dafür gehalten werden, der Vatter gebe dann vor ſolch Recht vor ein jegliches Kind alſo baar fünff Gulden.

§. 7.

Wann ein Fremder eines Burgers-Tochter, oder ein Burgers-Sohn eine Fremde heyrathet, und ohnerkaufft des Burger-Rechts über ein Jahr allhier in der Stadt ſitzen thut, und darnach begehret Burger oder Burgerin zu werden, ſo ſoll, dieweil ſie es verſeſſen, jegliches das Burger-Recht zu kauffen ſchuldig ſeyn.

§. 8.

Wann ein Literatus, der die Studia Academica erweißlich abſolviret hat, zum Burger angenommen wird; So ſoll ihm erlaubt werden mit dem kurtzen Gewehr aufzuziehen, und er daneben von Zügen, Wachten, und dem Schützen-Geld befreyet ſeyn.

§. 9.

Derjenige ſo bey uns auf geziemendes Anſuchen das Burger-Recht erlanget, hingegen noch nicht vogtbahr und 25. Jahr alt iſt, wird jedoch eben darum, daß er unſer Burger worden, vor Majorenn und vogtbar gehalten und angenommen.

§. 10.

Jmgleichen wann von einem Fremden ein Hauß dahier in der Stadt gekauffet, und die erſte drey Täge nach dem Kauf um das Burger-Recht wenigſtens bey dem Herrn Amts-Burgermeiſter ad interim angeſuchet, auch derſelbe bey denen nothwendigen Requiſitis zu gedachtem Burger-Recht qualificirt befunden wird, verbleibet demſelben gleich einem würcklichen verpflichteten Burger das erkauffte Hauß, und hat darwieder die Auslöſung nicht ſtatt, dergleichen Käufe aber alleinig ſich auf die Häuſer verſtehen, und keineswegs auf andere Güter extendirt werden ſollen.

Da-

§. 11.

Dahingegen bey keinem Handwerck jemand vor einen Meiſter angenommen, noch weniger, wann ein Meiſter Stück zufertigen, ſolches ehender angefangen werden ſolle, es ſeye dann zuvor von uns, dem Rath, ihme das Burger-Recht durch würckliche Pflichtnehmung ertheilet worden.

§. 12.

Wann ein Burger das Burger-Recht aufgeben will, ſoll er ſolches offentlich im geſamten Rath krafft ſeines Eydes und in eigener Perſon thun, ehender aber nicht austretten, bis zuvor er von all-ſeinem Vermögen die Nachſteuer entrichtet, und ſeine etwa habende Schulden in Richtigkeit gebracht, hiernächſt aber ſoll er nichts deſtoweniger ein Jahr lang vor Rath allhier noch Recht geben und nehmen.

§. 13.

Wann einem Burger Schulden halber von einem Rath das Burger-Recht aufgehebt wird, ſoll ſelbiger der Stadt ſo lang müßig gehen, biß er ſich mit ſeinen Glaubigern frey geſetzet hat.

§. 14.

Es ſoll kein Burger, Burgerin, Inwohner oder Inwohnerin dieſer Stadt oder auch Unterthanen und Schutz-Verwandte auf dem Land, die Gerechtigkeit, Sprüche und Anforderung, ſo ſie wieder gemeine Stadt, oder dero angehörigen in der Stadt und auf dem Land haben, fremden ausländiſchen Perſonen oder ſo nicht Burger ſind ohne ſonderbahre Bewilligung eines Raths keineswegs cediren, abtretten oder überſchaffen. Dann welcher oder welche das überführen, der oder dieſelbe ſoll um den zehenden Theil der angegebenen Schuld, Anſpruch oder Forderung geſtrafft werden.

§. 15.

Desgleichen ſoll auch kein Burger einig innerhalb der Stadt-Marckung liegendes Gut ohne Vorwiſſen und Conſens eines Raths einem Fremden oder andern, welcher unſer Bürger nicht iſt, verſetzen, verpfänden oder verkauffen; Da aber über eigene auſſerhalb der Marckung gelegene Güter dergleichen Handlungen fürgiengen, ſollen ſolche von dem Bauren-Vogt angezeigt, von dem Käufer aber ein Revers, jederzeit die Steu-

ren richtig abzuführen, bey der Cantzley gefertiget werden. Wer darüber zu handeln ſich unterſtehen würde, der ſoll nebſtdeme, daß der Contract gantz ungültig, um den zehenden Theil des aufgenommenen Geldes oder bedingten Kauf-Schillings geſtrafft werden.

§. 16.

Gleichergeſtalten ſoll es auch allhier gehalten werden, wann einem Fremden durch ein Erbe einig liegendes Stuck anſtirbt, der ſoll daſſelbe auch nicht an Fremde veräuſſeren, ſondern innerhalb zwey Jahren, nach unſerer Stadt-Freyheit von Weyland Kayſer Friedrich gegeben, an einen oder mehrere Burger bringen, wiedrigenfalls von Obrigkeits wegen ſolches Gut nach verfloſſenen dieſen zwey Jahren denen meiſtbietenden verkaufft werden ſolle.

§. 17.

Auf gleiche Art ſollen auch alle neu-aufgenommene Pfahl-Burger und Schutz-Verwandte vor unſerer Stadt-Cammer ihren Eyd und Pflicht ablegen und ſich anbey reverſiren, keine burgerliche Handthierung zu treiben, noch ſich anzumaſſen burgerliche Häuſer und Güter an ſich zu kauffen, ſollen auch ehender nicht eingelaſſen werden, ſie haben dann zuvor Bürgen, der Stadt nicht beſchwehr, noch ſchädlich zu ſeyn, geſtellet.

§. 18.

Alle Handwercks-Geſellen, was Handwercks und in was Viertel ſelbige eingeſchrieben ſeynd, wann ſie anfänglich bey ihrer Meiſter einem 14. Täg gearbeitet, ſollen ſodann dem Viertel-Herrn die Meiſter anzeigen und darauf die Geſellen demſelben angeloben, daß ſie einem Rath und gemeiner Stadt getreu und gewehr ſeyn, ihren Frommen und Nutzen fördern, Schaden hingegen wenden, auch, was ſich ihrenthalben zuträgt und vorlaufft, allhier in dieſer Stadt Recht nehmen und geben wollen.

§. 19.

Es ſoll auch kein Burger oder Burgerin, Inwohner oder Inwohnerin einige fremde Perſon, ſo in die Stadt herein ziehen will, zu ſich einnehmen und beherbergen, oder derſelbigen einige Wohnung verleihen, es

geſchehe

geſchehe dann ſolches mit Vorwiſſen und Bewilligung unſer des Raths, bey Straf vier Gulden.

§. 20.

Und endlichen wollen wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß kein Burger ohne Erlaubniß in offenen und ausländiſchen Krieg ſich begeben, oder ein Jahr lang gefährlich ſich abweſend machen ſoll, dann welcher das thäte, der ſoll darmit das Burger-Recht verlohren haben.

TIT. II.

Von Heyrathen.

§. 1.

WAnn Mann und Weib oder zwey ledige Perſonen ohne ſondere Beding, und alſo Leib an Leib, und Gut an Gut zuſammen heyrathen, und dann eines vor dem andern ohne Vermächt und Geſchäfft, auch ohne eheliche Leibs-Erben von und aus ihnen beyden gebohren mit Todt abgehet, alsdann ſoll unſerm uralten Stadt-Recht nach eines das andere mit Ausſchlieſſung aller Seiten-Befreundten völlig und allein erben. So aber Eltern vorhanden, ſolle denenſelben ihr Pflicht-Theil oder Noth-Gebührniß, nemlich der vierdte Theil von allen des verſtorbenen Vermögen, ausgefolget werden.

§. 2.

Und dieſes ſoll auch alſo verſtanden und gehalten werden, ob ſchon eines von beyden Ehe-Leuten, gleich nach beſchehen-ordentlicher Copulation oder ehe ſie Jahr und Tag beyſammen gewohnet, Todes verfähret.

§. 3.

So aber Mann und Weib oder zwey ledige Perſonen mit ſonderm Geding zuſammen heyrathen, ſo ſoll es bey denen dißfalls aufgerichteten Heyraths-Pacten ſein Verbleiben haben.

§. 4.

So viel aber die Form derer Heyraths-Pacten betrifft, ſollen ſolche, wann man ſie in Form eines Contracts oder Handlung unter denen Lebendigen errichtet, vor zweyen, andern Falls aber, und da man ſie in Form eines letzten Willens machen wollte, in Beyſeyn 5. Zeugen (wofür dann auch die nächſte Befreundte männlichen Geſchlechts paſſiren) oder auch auf der Canzley aufgerichtet, 1)

§. 5.

Solche Ehe-Beredungen aber, ſie ſeyn in Schrifften verfaſſet oder nicht, ſollen ſteif gehalten und von keinem Ehe-Gatten für ſich ſelbſten zu des andern Nachtheil dawider einiges Teſtament oder andere Verordnungen fürgenommen werden.

§. 6.

Wann einem Mann allhier ſein Ehe-Weib ſtirbt, und verläſt ihme eines oder mehr Kinder, er thue ſich zum andernmahl verheyrathen oder nicht, ſo iſt er doch mit denen Kindern zu theilen nicht ſchuldig, ſondern hat letztern falls den Beſitz oder Genuß aller Güter, welche ihm ſeine Ehewirthin zugebracht, oder ihr in währender Ehe zugefallen, oder auch in ſolcher Ehe errungen und gewonnen worden, ſein Lebenlang, jedoch ohne Veränderung und Verminderung des Haupt-Guts. 2)

§. 7.

Andernfalls hingegen, und da er zur andern Ehe ſchreitet, ſo verbleibet ihme ſolcher Genuß nur bis ſich die Kinder verheyrathen oder ſonſt ihr vollkommenes Alter der 25. Jahr erreichen oder des Ihrigen bedürffen würden, alsdann ſolle er denenſelben den halben Theil des mütterlichen Guts hinaus geben, an dem andern halben Theil aber hat er dennoch den Beſitz und Genuß ſein Lebenlang. 3)

§. 8.

Da er ſich aber alſo in die andere Ehe begiebet, ſo mag er ſelbigem Weib gegen ihr eingebrachtes Heyrath-Gut entweder eine gewiſſe billige Wiederlage, oder aber ſtatt ſolcher den geringſten Kindes Theil aus ſeinem Vermögen (unter welches aber das obgemeldte verfangene mütterliche

liche Gut der Kinder voriger Ehe keineswegs zuziehen iſt) verordnen und ſoll die Wiederlage den geringſten Kindes-Theil nicht überſteigen, ſondern in dergleichen Fällen der Lex Hac edictali C. de Sec. Nupt. wie auch ſonſten durchgehends beobachtet werden.

§. 9.

So aber ein Mann vor ſeinem Weib verſtirbt, und verlåſt eines oder mehr Kinder von und aus ihnen beyden gebohren, und ſie, die Wittib, dann ohnverheyrathet bleibet, ſo hat ſie ebener maſſen den Beſitz wie der Mann.

§. 10.

Wann hingegen das Weib ihren Wittib-Stuhl verändert, und ſich wiederum verheyrathen thut, ſolle ſie denen Kindern voriger Ehe, da ſie über 14. Jahr erwachſen oder bereits gar verheyrathet, ſogleich den halben Theil alles hinterlaſſenen våtterlichen Vermögens hinaus geben, an der andern Helffte aber hat ſie den Genuß ihr Lebenlang.

§. 11.

Falls aber die Kinder voriger Ehe noch klein und ohnerzogen, ſolle ſie nicht nur das halbe ſondern das völlige våtterliche Vermögen, jedoch anderſter nicht dann gegen genugſame Caution, im Genuß behalten, ſo lang dieſelbe in ihrem und des Stief-Vatters Brod ſind.

§. 12.

Da auch ihr in ſolch währender anderer Ehe von ihrem Vatter, Mutter oder andern Befreundten einiges Erbe oder Geſchäfft zufiele, ſo verbleibet zwar deſſen Beſitz oder Genuß dem andern Ehe-Gatten ihr Lebenlang; ſogleich nach ihrem, der Mutter, Todt aber fållt ſolches Gut auf ihre in voriger Ehe erzeugte Kinder, oder da ſie auch aus der zweyten Ehe Kinder verließen, ſo erben an ſolchem Gut die alte und neue Kinder je eines ſo viel als das andere.

§. 13.

Und ſolchergeſtalten ſoll es auch mit deme, was einem Mann in ſeiner andern Ehe zufället, gehalten werden.

§. 14.

Vätterlich Gut wird nicht allein dieſes genennet, was der Vatter der Mutter zugebracht hat, oder ihme durch Erb-Geſchäfft, oder andere Wege in währender Ehe ſonſten zugefallen, ſondern es wird auch darunter verſtanden der halbe Theil alles deſſen, was in währender Ehe durch beyder oder auch nur eines Ehegatten Geſchicklichkeit, Nahrung, Arbeit oder Fleiß errungen und gewonnen worden; Jmgleichen iſt vor Mütterlich Gut nicht nur das von der Mutter eingebrachte Heyrath-Gut, und was ihr ſonſten durch Erbe oder in andere Wege zugekommen, ſondern auch die Helffte alles deſſen, was man in währender Ehe auf einigerley Weiſe errungen und gewonnen, zu halten und zu rechnen.

§. 15.

Da auch ſtrittig, was Vätter- oder Mütterlich Gut ſeye, ſo liegt dem Weib oder dero Erben ob zubeweiſen, was ſie eingebracht habe, oder was ihr zugefallen ſeye, weilen der Mann oder deſſen Erben ſonſten die Muthmaſſung derer Rechten vor ſich haben.

§. 16.

Und weilen alſo, wie gemeldt, zwiſchen Eheleuten eine Gemeinſchafft derer Güter eingeführet, ſo iſt billig, daß, da ſie durch Unfälle Schaden leiden, ſolcher auch von ihnen zugleich übertragen werde.

§. 17.

Dannenhero erneuren, ſetzen und ordnen wir, was ſonſten vor unfürdencklichen Jahren alſo bey uns gehalten und obſerviret worden, daß nemlich ein jedes Weib ſchuldig und pflichtig ſeyn ſolle alle ihres Manns-Geld- und andere bekanntliche oder erwieſene Schulden helffen zu bezahlen, wie dieſelbe ihr Mann bey ihr für ſich ſelbſt oder ſie mit ihme gemachet, und ſolle ſie darinnen nichts ſchützen oder entheben, es wäre dann, daß zuvor und ehe ſolche Schulden gemachet, verdingter Heyrath oder verſchriebene Verweiß-Briefe des Weibes Heyrath-Gut oder Voraußes halber zwiſchen ihnen beyden Eheleuten aufgerichtet worden.

§. 18.

Eheleute ungleicher Religion werden allhier nicht geduldet, und ſoll dahero kein Burger oder Burgerin, Einwohner oder Einwohnerin

Macht

Macht haben, eine dergleichen Heyrath zu treffen, welcher oder welche dargegen handeln, ſollen ihres Burger-Rechts und Schutzes verluſtiget ſeyn.

TIT. III.

Von Einkindſchafften.

§. 1.

Wir ordnen und ſetzen, wann ſich zwo Perſonen ehelich zuſammen verheyrathen wollen, ſo entweder beyderſeits oder nur deren eine, Mann oder Frau, Kinder aus voriger Ehe haben, doch des Alters und alſo beſchaffen ſind, daß ſie aus vorhabender zweyter Ehe gleichfalls Kinder miteinander zu zeugen verhoffen, und derwegen eine Einkindſchafft zwiſchen denen Kindern, ſo ſie jetzunder zuſammen bringen, und denen künfftigen deren ſie verhoffend ſind, aufrichten wollen, daß ſie ſelbige jederzeit vor ihrem ehelichen Kirchgang und Beylager abreden, auch ſolche Abrede ſchrifftlich verfaſſen laſſen ſollen.

§. 2.

Da auch die Kinder, ſo die Frau in die zweyte Ehe bringt, annoch nicht bevormundet wären, ſo ſoll ſie denenſelben aus beyderſeits verwandter Freundſchafft, oder in Mangel ſelbiger aus anderen ihren guten Freunden zwey, ehe ſie zur Abrede der Einkindſchafft ſchreiten, zu Vormundern oder Curatoren verordnen laſſen, damit dieſelbe bey Abredung und Beſchlieſſung ſolcher Einkindſchafft ſeyn, und darunter auch gehöret werden mögen.

§. 3.

Wäre es aber der Vatter, wiewohlen er ſeinen Kindern Vormünder zu bitten nicht ſchuldig, ſo ſoll er doch gleichfalls zur Abrede zwey oder drey aus ſeiner verſtorbenen Hauß-Frauen Freundſchafft, oder, da die nicht vorhanden, ſonſt andere verſtändige Männer erforderen, und mit deren Rath und Zuthun die Einkindſchafft ſchlieſſen.

§. 4.

So dann ſolches geſchehen, ſollen gedachte Vormündere beneben ihrer Pfleg-Kinder beyderſeits nechſt-verwandter Freundſchafft mit Fleiß helf-

ſen bedencken und erwegen, was der Kinder Nutzen und Schade bey ſolcher Einkindſchafft ſeyn möge, alſo da ſie zwiſchen der Mutter und derer erſten ihrer Pfleg-Kinder und dann des künfftigen Vatters und ſeiner Kinder Haab und Nahrung, oder ſeiner Nahrung allein, eine groſſe Ungleichheit befinden, ſo ſollen ſie zu der Einkindſchafft nicht rathen noch darein bewilligen.

§. 5.

Falls man aber dannoch den Fürgang ſolcher Einkindſchafft gerne ſehen mögte, ſo ſollen die Vormündere ihren Pfleg-Kindern erſter Ehe einen gebührlichen Voraus an ſtatt dererſelben vätterlich anererbten Nahrung nach geſtalt derſelben machen, und die Handlung in alle Wege dahin richten, daß ſie, daß ſolche abgeredte Einkindſchafft ihren Pfleg-Kindern nützlicher dann ſchädlicher ſeye, bey ihren Vormunds-Pflichten, und die andere, ſo vom Vatter darzu erbetten, bey ihren uns gethanen Burgers Pflichten betheuren mögen.

§. 6.

Da nun ſolches, wie obgemeldt, bey vornehmender gerichtlichen Unterſuchung könte betheuret werden, alsdann und anderſt nicht ſoll ſothane Einkindſchafft von Einem Rath zugelaſſen und confirmiret werden, jedoch ſollen die ehemahlig allhier aufgerichtete Einkindſchafften kräfftig verbleiben, es ſeye dann daß wegen gar zu groſſen Nachtheil und Schadens der Kinder halber einige Klage entſtünde.

§. 7.

Würde es ſich zutragen, daß unter ſolchen Eheleuten folgends ihrer eines mit Tode abgehen ſollte, und das letztlebende ſich in die andere oder dritte Ehe begeben und mit dem neuen Ehe-Gemahlen zwiſchen denen vorigen Kindern und denen, ſo aus dritter Ehe gebohren werden mögten, abermahls eine Einkindſchafft aufrichten wollte, ſolches ſoll ihnen auch zugelaſſen ſeyn, jedoch daß es damit allermaſſen, wie hieroben diſponiret, gehalten werde.

§. 8.

Ob nun wohl die Einkindſchafft alſo in ihre Würcklichkeit ergangen, auch vermöge derſelben die beyder Ehen Kinder für rechte Kinder gehalten werden, ſo ſoll der gemachte Vatter oder Mutter doch nicht Macht haben, die liegende Güter oder ſo dafür gehalten werden, welche denen angenommenen

Kindern allbereits von ihren Eltern oder ſonſt anerſtorben, oder künfftig anerſterben würden, ohne eines Raths Vergünſtigung anzugreiffen, zu veräuſſern noch zu beſchwehren.

§. 9.

Geſchehe es auch, daß in Zeit währender Einkindſchafft denen gemachten Kindern, einem oder mehrern, von jemand viel oder wenig durch Erbſchafft oder Teſtament zufiele, verſchafft oder ſonſt gegeben würde, und dann die gemachte Kinder annoch jung und unerzogen wären, ſo ſoll der gemachte Vatter und Mutter Macht haben, deſſelben Zufalls und Guts (doch ohne Minderung des Haupt-Guts) ſo lang zu genieſſen, bis daß die gemachte Kinder ehelich beſtattet werden oder ſonſt ihr vollkommentliches Alter derer fünff und zwanzig Jahren erreichet haben, oder das Ihrige bedörffen würden. Dann auf ſolche Fälle ſoll der gemachte Vatter oder Mutter ſchuldig ſeyn, ihr anerſtorben oder anerwachſen Gut zu eines jeden Antheil auf deſſelben Begehren ohne Auffenthalt zuzuſtellen.

§. 10.

Doch wollen wir durch dieſe unſere Satzung dem ehelichen und natürlichen Vatter an ſeiner Gerechtigkeit, ſo ihme vermöge hieſiger Statuten als einem Vatter an ſeiner rechter Kinder Haab und Gütern der Abnutzung halber gebühret, nichts entzogen haben.

§. 11.

Wann Vatter und Mutter verſtorben und es zur Abtheilung kommt, ſo ſollen die Kinder (oder, im Fall ſelbige nicht mehr im Leben, dererſelben Kinder) fürs erſte ihren Voraus (da ihnen einiger gemachet) und dann alles dasjenige, ſo ihnen bey Lebzeiten ihres gemachten oder auch ehelichen natürlichen Vatters oder Mutter, auch von ihren geſippten Freunden anerſtorben oder ſonſten von andern verſchaffet worden und zugekommen, vorhin wegnehmen, und folgends in denen übrigen Gütern, ſo der gemachte oder auch natürliche Vatter oder Mutter hinterlaſſen, nicht weniger, als wären ſie von dererſelben beyder Leibern gebohren, zugleich erben und theilen, und in ſolcher Erbſchafft als rechte natürliche Kinder allen in aufſteigender auch Seiten-Linie geſippten und Verwandten vorgehen.

§. 12.

Wäre es aber, daß nur derer Ehegatten eines dem andern Kinder in die Ehe zubrächte, und zwiſchen denenſelben und denen Kindern, ſo ſie,

 die

die beyde Ehegatten, miteinander künfftiglich zu bekommen hoffen, die Einkindſchafft aufgerichtet worden wäre, folgends aber aus derſelben ihrer zweyten Ehe keine Kinder erfolgten, oder, da gleich etliche daraus gebohren, doch vor beyder ihrer Eltern tödtlichen Abgang verſtorben wären, ſo ſoll alsdann die Einkindſchafft (man hätte ſich dann eines andern verglichen) gefallen und erloſchen ſeyn, und es der Erbſchafft halber vermöge dieſer Stadt-Rechten gehalten werden.

§. 13.

Hingegen wo derer gemachten Kinder eines oder mehr mit Todt ohne Verlaſſung ehelicher Leibs-Erben abgehen würden, ſo ſollen die gemachte Vatter und Mutter, da ſie beyde annoch im Leben wären, oder ihrer eines, welches den Fall erleben würde, dieſelbe verſtorbene Kinder neben ihren natürlichen und ehelichen Geſchwiſtrigten, oder, ſo deren etliche verſtorben, dererſelben Kinder erben.

§. 14.

Wir erklären und wollen auch, daß die Einkindſchafft und daraus flieſſende Erb-Gerechtigkeit ſich weiter nicht erſtrecken noch verſtanden werden ſolle, dann auf Vätterliche, Mütterliche und Kindliche Erbſchafften, alſo, daß die gemachte Geſchwiſtrigte fürters an der andern ihrer gemachten Geſchwiſtrigten Vor-Eltern, Kindern, Brüdern, Schweſtern, Vettern, Baaſen, wie auch die genannt werden mögten, nicht zu erben haben ſollen, es wäre dann bey Errichtung der Einkindſchafft mit Einwilligung derer Intereſſirten ein anders ausdrücklich bedungen und verglichen worden.

§. 15.

Wann nach Abſterben beyder Ehegatten, zwiſchen welchen die Einkindſchafft aufgerichtet, die Erbtheilung derſelben verlaſſenen Haab und Güter unter beyder oder auch allerſeits Kindern geſchehen iſt, ſo ſoll die Einkindſchafft damit ihre Endſchafft haben, dergeſtalten, daß folgends die Geſchwiſtrigte, ſo von einem Vatter oder Mutter gebohren, einander erben, und die gemachte Geſchwiſtrigte mit denenſelben an ſolchem Erbe weiter keine Gemeinſchafft haben ſollen, anderſt dann was ihnen als Halb-Geſchwiſtrigten denen Fällen nach von Rechtswegen gebühren mögte.

TIT.

TIT. IV.

Von Teſtamenten.

§. 1.

Wann ein Burger, Burgerin oder Inwohnerin dieſer Stadt ſein Teſtament nicht nach Zierlichkeit gemeiner geſchriebener Rechten ordnen will, ſo mag er nach altem Herkommen zum Amts-Burgermeiſter eine ſolche Manns- oder Weibs-Perſon ſchicken, die tüchtig fürzutragen, daß N. Willens ſeye einen letzten Willen durch die Raths-Einigere (oder in deren Abweſenheit durch andere 2. Raths-Verwandte) und einen Actuarium aufrichten zu laſſen, wollte alſo um deren Abſchickung geziemend angeſucht und gebetten haben.

§. 2.

Wie nun der Amts-Burgermeiſter mit ſolch verlangender Abſchickung ſogleich, es ſeye Tags oder Nachts, ohne Anſtand willfahren, und ſowohlen denen beyden Raths-Einigern (oder in deren Abweſenheit zwey anderen Raths-Verwandten) als auch dem Actuario zu ſolchem Ende anſagen laſſen ſolle; Alſo ſollen auch dieſe ſobalden miteinander daraufhin zu dem Teſtirer ſich verfügen, deſſelben letzten Willen entweder, wann ſelbiger von dem Teſtatore ſelbſten ſchon eigenhändig oder durch einen andern doch von dem Teſtirer unterſchrieben aufgeſetzt, annehmen und darüber eine ſchrifftliche Urkund aufrichten, oder aber andernfalls und da noch nichts aufgeſetzet, von dem Teſtatore ſelbſten von Puncten zu Puncten mündlich anhören und zu Papier bringen, auch ſodann in gewöhnlicher Form ausfertigen, unterſchreiben und ſiegeln, und Einem Rath verſchloſſen überantworten.

§. 3.

Wann der Teſtirer wegen der Zeit nicht ein anders verordnet, ſo ſolle nach deſſen Tod und verfloſſenen vier Wochen bey einem Rath um Auslifferung des Teſtaments gebührend angehalten, und auf Verwilligung deſſen ſelbiges bey gemeiner Stadt-Cammer erhoben, auch auf

Canzeley publiciret, und folgends ſogleich in das hierzu abſonderlich verordnete Buch abſchriftlich eingetragen werden.

§. 4.

So aber iemand ſein Teſtament und letzten Willen nach Ordnung gemeiner Kayſerl. Rechten aufrichten wollte, das ſoll ihm ohnbenommen ſeyn.

§. 5.

Alſo wollen wir auch durch obgemeldte unſer Statut und Ordnung dem Privilegio, ſo die Rechten denen paternis Teſtamentis, das iſt ſolchen Teſtamenten und Ordnungen, welche die Vätter und Mütter allein zwiſchen denen Kindern uneingemengt einiger fremden Perſon aufrichten, geben, nichts entzogen haben.

§. 6.

Wollten zwey Eheleute ſammentlich in einem Brief von unterſchiedlichen ihren Gütern teſtiren, nach laut gemeldten dieſer Stadt Gebrauches, das mögen ſie thun. So dann eines unter denenſelben Eheleuten ohne Wiederruffung deſſelben Teſtaments mit Todt abgehet, ſo ſoll alsdann ſolch Teſtament, ſo viel des abgeſtorbenen Güter belanget, kräfftig ſeyn, und der überlebende Ehegatte nichts deſtoweniger Macht haben, ermeldt gemein Teſtament, ſoviel ſeine Güter betrifft, ſeines Gefallens zu ändern, oder gar abzuthun und von neuem zu teſtiren, obgleich ſolches im Teſtament ausdrücklich damahlen nicht wäre vorbehalten worden.

§. 7.

Ein jeder Vatter und Mutter auch andere in auffſteigender Linie, ſo ſie ein Teſtament machen wollen, ſollen und müſſen denen Kindern (ſo ſie zu enterben nicht Urſach haben) zum wenigſten ihre Legitimam oder Pflichttheil in Eigenthum und Genuß ohne alle Beſchwehrung laſſen.

§. 8.

Und wird die Legitima alſo gerechnet, wann ein Vatter oder Mutter eines, zwey, drey oder vier Kinder verläſt, ſo iſt die Legitima der dritte Theil; Wenn aber derer Kinder 5. oder mehr ſind, ſo iſt alsdann die Helffte aller (nach Abzug derer Schulden ſo zu bezahlen ſind) des verſtorbe-

nen

nen Haab und Güter, welche zugleich unter alle Kinder ſolle vertheilt werden, und wird darein nicht gerechnet, was die Kinder zuvor aus vätterlicher oder mütterlicher Nahrung, es ſeye zum Heyrath-Gut oder Wiederlage, hinweg bekommen haben.

§. 9.

Gleichwie nun die Eltern ſchuldig ſind ihren Kindern und andern in abſteigender Linie ihre Legitimam zu verlaſſen, alſo erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß die Kinder und Enckelen, ſo ſie keine Leibes Erben haben und teſtiren wollen, die Eltern mit der Legitima, und zwar nach unſerm Recht mit dem vierten Theil ihres Gutes bedencken ſollen, es ſeye gleich deren nur eines oder noch beyde im Leben.

§. 10.

Soviel aber belangt die Erben in der Seiten-Linie, als Bruder, Schweſter, Vetter, Baaſen und andere, da mögen dieſelbe wohl im Teſtament überſchritten und ausgelaſſen werden, dann der Teſtator ſelbige in ſeinem Teſtament zu Erben einzuſetzen, oder auch ſonſten viel oder wenig ihnen zu vermachen, wieder ſeinen guten Willen nicht verbunden iſt.

§. 11.

Ein Teſtirer ſoll mit ſolcher Beſcheidenheit aus ſeiner Verlaſſenſchafft die Legata verſchaffen, daß die Erbſchafft dardurch nicht zu viel erſchöpffet werde. Dann da ſolches geſchehen und aus der Erbſchafft ſo viel legiret würde, daß dem Erben nichts übrig bleiben könnte; So laſſen die Rechte dem Erben zu, daß er (nach Abzahlung derer Schulden) von des Teſtirers Verlaſſenſchafft einen vierten Theil (zu Latein Quarta falcidia genannt) für ſich eigenthümlich abziehen möge, und denen Legatarien ſammentlich nicht mehr als die übrige drey Viertheil zuzuſtellen ſchuldig ſeyn ſolle.

§. 12.

Es hat aber ſolcher Abzug nicht ſtatt, wann der Erbe unterlaſſen hat ein ordentliches Inventarium zu machen, hat auch nicht ſtatt in denen Stücken und Gütern, ſo zu milden Sachen, als zum GOttes-Dienſt, armen Leuten 2c. geſetzet ſind, noch auch in denen ſo dermaſſen legiret worden, daß ſie bey des Legatarii Geſchlecht bleiben, und durch ihn nicht ſollen veräuſſert werden.

§. 13.

So einige Perſon mit Todt abgehet und ein Geſchäfft ſeines letzten Willens hinter ihme verläſt, ſo ſoll die verlaſſene Haab denen Teſtamentarien und Vollziehern oder Ausrichtern deſſelben Geſchäffts zu voran und ohnerſucht auch ohne rechtliches Erkennen erfolgen, ihnen behändiget und überantwortet werden.

§. 14.

Darauf ſollen die vorberührte Vollziehere des Geſchäfftes, ſoferne es anderſt der Teſtator in ſeinem letzten Willen mit nemlichen Worten zuthun nicht verbotten, ein Inventarium der Haab fürnehmen und machen laſſen.

§. 15.

So dann ſolches Geſchäfft im Recht nach kündlichen Wiſſen derer Erben oder anderer darzu verwandten von ihnen nicht angefochten noch wiedertrieben würde, ſo ſollen ſie das nach ſeiner Ordnung ihrem Vertrauen und Glauben nach ausrichten und vollziehen.

§. 16.

Würde aber ſolches Geſchäfft mit Recht angefochten und deshalben die Teſtamentarii beklagt, ſo ſollen beyde Partheyen zuvor mit Recht oder in der Güte ſolche Sachen erörtern, doch ohnverhafftet derer verlaſſenen Schulden, die dann zuvor ſollen ausgerichtet werden.

§. 17.

So ſich erfände, daß der Teſtor ad pias cauſas oder andere Legata vermachet, die nicht ſtrittig, dieſelbe ſollen mit gebührlicher Vollziehung ausgerichtet werden, aber die ſtrittige Geſchäffte ſollen ruhen bis auf einen güt- oder rechtlichen Austrag.

§. 18.

Wann der Teſtirer keine Teſtamentarien und Executores in ſeinem Teſtament verordnet hätte, alsdann gebühret dem Teſtaments-Erben die Execution und Vollziehung des Teſtaments gebührlicher weiſe zuthun.

§. 19.

§. 19.

Es mag aber ein jeder ſein Teſtament und letzten Willen änderen, mindern, mehren oder gantz abthun, ſo offt er will, jedoch daß er ſolche Veränderung mit eben der Zierlichkeit, Art und Weiſe vornehme, nach welchem die Teſtamenten ſelbſt errichtet werden müſſen.

TIT. V.

Von Erbſchafften.

SO Vatter und Mutter leibliche eheliche Kinder ohne Geſchäfft hinter ihnen verlaſſen, ſo erben dieſelben Kinder alle vätter- lich- und mütterlich- liegend- und fahrende Haab und Güter mit- einander und ſchlieſſen aus alle die, ſo dem verſtorbenen in auf- ſteigender oder Seiten-Linie verwandt ſeyn. vgl. § 14. tit. 2.

§. 2.

Jedoch ſo nehmen die Söhne die freye Mann-Lehen zuvor an, und darnach gleiche Theile mit denen Töchtern.

§. 3.

Wann aber der Vatter eine oder mehrere Töchter verließ, und ſoviel eigene Güter nicht vorhanden wären, davon die Töchter nach ihrer Anzahl zugleich möchten ausgeſteuert werden, und die Söhne in dem angefallenen Mann-Lehen einen mercklichen Vortheil hätten, ſo ſollen ſie denen Töchtern eine Hülffe zu thun ſchuldig ſeyn, damit ſie mögen beſtattet werden, und wo ſie ſich deſſen unter ihnen ſelbſt nicht vergleichen könten oder wollten, ſoll daſſelbige auf Anruffen derer Töchter zur Erkänntniß Eines Raths ſtehen.

§. 4.

Falls Söhne und Töchter die vätter- oder mütterliche Erbſchafft ohne Geſchäfft ab inteſtato annehmen, ſollen die Söhne alles Gewehr und die vätterliche Kleidung, und was ſonſten der Vatter am Leibe getragen, auch alle Bücher, damit man nicht hanthieret, imgleichen den Handwercks-

Zeug

Zeug zum Voraus nehmen; Die Töchter hingegen die mütterliche Kleider und Geſchmuck.

§. 5.

Wo Söhne = oder Töchter = Kinder, Uhr = Enckelein oder andere in rechter abſteigender Linie ſind, dieſelbe ſollen an ſtatt ihrer abgegangenen Eltern mit denen hinterlaſſenen Kindern im Stammen erben, immaſſen ihre Eltern, ſo die im Leben wären, geerbet hätten; Und wo ein Anherr oder Anfrau nicht leibliche eheliche Kinder, ſondern in den rechten abſteigenden Linien andere Erben in gleichen Graden verließen, die ſollen alle gleich miteinander erben, als manch Mund, als manch Pfund.

§. 6.

Es werden unter die Zahl derer ehelichen Kinder gerechnet auch diejenige, welche, ob ſie ſchon im Eheſtand von ihren Eltern nicht gebohren, jedoch folgends erſt durch derſelben öffentliche Ehe = Vermählung ſind geehlichet worden, alſo, daß auch die Kinder ſo ſie, die Eltern, in ſolchem Eheſtand miteinander zeugen, keine mehrere Gerechtigkeit als die vorgemeldte erſte haben.

§. 7.

Wären auch keine eheliche noch geehlichte Kinder vorhanden, ſondern hätte der Vatter in Mangel derer eines oder mehr an Kindes = Statt angenommen, ſo erben alsdann dieſelbige Kinder (ſoferne ſonſten die Aufnehmung an Kindes = Statt rechtmäßiger Weiß geſchehen) gleich denen rechten ehelichen Kindern, und werden all = andern Erben vorgezogen.

§. 8.

Aus mercklichen Urſachen iſt geſetzet und geordnet, daß Kinder und leibliche Erben ihrer zukünfftigen Wart = und Erbfällen ihres Vatters, Mutter und Eltern, vor und ehe dann ſie die erleben, hinter ihnen ſich zu begeben oder einige Schulden darauf zu machen nicht Macht haben ſollen, und wo es darüber beſchehe, daß ſoll weder Krafft noch Macht haben.

§. 9.

Die Verzeihungen künfftiger Wart = und Erb = Fälle ſollen nicht kräfftig ſeyn, ſie werden dann durch perſöhnlichen Eyd derer, ſo ſich ver-

zeihen, hinführo darwieder nicht zuthun, gerichtlich fürgenommen und beſtättiget, und daß die Perſonen, die ſich alſo verzeihen, achtzehn Jahr ihres Alters erfüllet haben.

§. 10.

Die Natural-Leib- oder Lieb-Kinder ſind, ob ſie gleich nicht legitimiret, ihrer Mutter rechte Erben, nicht anderſt als wann ſie derſelben eheliche Kinder wären, daher ſie dann mit andern ehelichen Kindern, die ihre Mutter neben ihnen hätte, an mütterlicher Erbſchafft zugleichen Erbtheilen anſtehen.

§. 11.

Uneheliche Kinder, die aus verdammter Vermiſchung und Geburt herkommen, als durch den Ehebruch, oder da der Vatter und Mutter keine Ehe vermöge Göttlichen Geſetzes miteinander beſitzen mögen, die ſind weder der vätter- noch mütterlichen Güter oder dererſelben Erbſchafft fähig, jedoch ſoll ihnen die Leibes-Nahrung, damit ſie erzogen werden mögen, folgen und gereicht werden.

§. 12.

So jemand ohne eheliche Erben abſteigender Linie mit Todt abgehet, und in aufſteigender Linie Vatter, Mutter, beyde oder ihrer eines im Leben ſind, ſo erben dieſelbe ihre Kinder, und ſchlieſſen aus alle andere die weiter in aufſteigender Linie geſippt ſeyn.

§. 13.

Würden aber vom Verſtorbenen auch rechte Geſchwiſtrigte Bruder und Schweſtern von beyden Banden vorhanden ſeyn, ſo haben ſie mit Vatter und Mutter zu gleichen Theilen eines ſoviel als das andere.

§. 14.

So aber das abgeſtorbene einige Geſchwiſtrigte von beyden Banden und dererſelben Kinder nicht verließ, ſondern Geſchwiſtrigte rührend vom Vatter oder Mutter allein, ſo erben Vatter und Mutter vor denenſelben Geſchwiſtrigten von einem Band die verlaſſene Haab.

§. 15.

So Anherren oder Anfrauen in aufſteigender Linie vorhanden ſind, und darzu des Vatters oder Mutter Bruder oder Schweſter, ſo erben

Anherren oder Anfrauen vor denen jetztgemeldten Freunden.

§. 16.

Wann eines mit Todt abgehet ohne leibliche Erben in ab- und aufſteigendrr Linie, und eheleibliche Geſchwiſtrigte vom Vatter und Mutter und Geſchwiſtrigter Kinder verläßt, ſo erben die allzugleich miteinander, doch daß derer Geſchwiſtrigte Kinder an ihres Vatters oder Mutter Statt für eine Perſon gerechnet werden, und nicht mehr dann ihr Vatter oder ihr Mutter geerbet hätte, erben ſollen.

§. 17.

So aber ſolche Geſchwiſtrigte von beyden Banden nicht vorhanden wären, ſo erben die Geſchwiſtrigte von einem Band: Desgleichen derer Geſchwiſtrigte Kinder von Vatter oder Mutter allein (an ſtatt ihres Vatters oder Mutter für eine Perſon gerechnet) vor anderen Seiten-Freunden.

§. 18.

Wann einer ſtirbt und läſt nicht Freunde in ab- noch aufſteigender Linie, ſondern allein Geſchwiſtrigte vom Vatter und auch von der Mutter allein, ſo erben die Geſchwiſtrigte alle Haab und Güter, die mögen herkommen wo ſie wollen, gleich miteinander, nach Anzahl derer Perſohnen.

§. 19.

So einer abſtirbt, und nach ihme keinen Bruder oder Schweſter, ſondern ſeines Bruders oder Schweſter Kinder in ungleicher Zahl verläſt, ſo ſollen dieſelbe ſeines Bruders oder Schweſter Kinder in die Häupter und nicht in die Stammen erben.

§. 20.

So die verſtorbene Perſon keinen Erben in ab- oder aufſteigender Linie noch einige Geſchwiſtrigte von beyden oder einem Band allein noch derer-ſelben Kinder verläſt, alsdann werden die zu Erben zugelaſſen, ſo dem Verſtorbenen vom Vatter oder Mutter her rechter Bluts-Verwandtnis nach zum nechſten befreundet und ſchlieſſen alſo in dieſen Fällen die nächſte im Grad die weitere aus, es mögen auch ferner die Kinder an ihrer Eltern Statt nicht ſtehen.

§. 21.

§. 21.

Wann ein Erb-Fall auf ausländiſche Pupillen fället, ſo wird ſelbiges Erbe vermög Stadt-Brauchs nicht hinaus gelaſſen, ſondern allhier verpfleget bis ſothane Pupillen ihre mannbahre Jahre erreichet haben.

§. 22.

Nachdeme auch bis anhero viele Unrichtigkeiten dardurch verurſachet worden, daß die Erben die Erbſchaffts-Güter einander nicht gerichtlich zuſchreiben laſſen; Als iſt unſer ernſthaffter Befehl, daß hinführo alle dergleichen Güter, es beſtehen dieſelbe in Aeckeren, Wieſen, Waldungen und allen andern liegenden Gründen, inner denen nechſten vier Wochen nach der Theilung an gehörigem Ort angebracht werden, und ein Mit-Erb dem andern ſeinen Theil übergeben und zuſchreiben laſſen ſolle.

TIT. VI.

Von Einwerffung derer Güter.

§. 1.

WAnn die Erben zur Erbtheilung ſchreiten, was dann derſelben eines oder mehr zuvor von ſeinen Eltern an Heyrath-Gut, Wiederlegung, Geſchmuck und andern Unkoſten empfangen, das alles ſollen ſie zur Zeit ſolcher Abtheilung in gemeine Erbſchafft einzuwerffen, oder aber ſo lang, bis dem andern auch ſo viel aus denen Erb-Gütern werde, ſtill zuſtehen ſchuldig ſeyn.

§. 2

Es wäre dann daß die Eltern in ihrem Teſtament ſolche Einwerffung ausdrücklich verbotten hätten.

§. 3.

Da aber die Eltern in ihrem Leben denen Kindern ſonſten gemeine und keine koſtbare Schenckungen, als denen Töchtern an Kleidungen, Verehrungen in ihr Kindbett und dergleichen um ihres gehorſamen Dienſts und Wohlverhaltens willen gethan hätten, die ſollen ſelbige Kinder einzuwerffen nicht ſchuldig ſeyn.

§. 4.

Was ein Vatter auf ſeine Söhne ſelbige zum Studio auch Krieg zu unterhälten oder andere ehrliche Handthierungen zu erlernen gewendet, daß ſind die Söhne einzuwerffen nicht ſchuldig, es habe dann der Vatter in ſeinem Teſtament ein anders verordnet.

§. 5.

Hingegen ſind auch die Töchter ihre Ausfertigung an Hochzeit-Kleidungen, Bettgewandt, weiß Gezeug, Hausrath und dergleichen gegen denen Söhnen einzuwerffen nicht verbunden.

§. 6.

Wollte der Kinder eines nicht Erbe ſeyn, ſondern ſich mit ſeinen Heyrath-Gut oder Wiederlegung begnügen laſſen, ſo iſt es obgemeldte Einwerffung zu thun nicht ſchuldig.

TIT. VII.

Von Legaten.

§. 1.

Allen denen, welche zu Erben eingeſetzt werden können, item denen Zeugen, ſo zu Aufrichtung des Teſtaments erfordert, wie auch denenjenigen, ſo aus des Teſtirers Geheiß das Teſtament in die Feder angeben, mögen Legata verſchafft werden, denen aber, welche das Teſtament ſelbſt geſchrieben, ſollen keine Legata darinnen verlaſſen werden, es würden dann ſelbige durch den Teſtirer ſelbſt oder einen andern auf ſein (des Teſtirers) Befehl in das Teſtament in Beyſeyn derer Zeugen verzeichnet.

§. 2.

Wann zweyen, dreyen oder mehrern miteinander ein Gut vermacht, ſollen ſie (ſofern ſie alle des Teſtirers Todt erlebet) an ſolchem Legat zugleichen Theilen anſtehen, obſchon der Teſtator ſolches nicht ausdrücklich vermeldet. Wo aber ihrer einer den Fall nicht erlebet oder das Legatum nicht annehmen wollte, ſoll deſſelbigen Theil an die andere ſeine Collegatarios oder Mitgenoſſen fallen, und unter ſie zugleich getheilet werden.

§. 3.

§. 3.

Auf Abſterben des Teſtirers ſollen die Legatá (ſoferne ſelbige rechtmäßig verordnet) durch die Erben gleich nach angetrettener Erbſchafft ohnverzüglich gereichet werden, jedoch daß zuforderiſt dasjenige, ſo auf die Leich-Begräbniß wie auch aufs Inventiren gegangen, und dann des Teſtirers Schulden gäntzlich ausgerichtet und bezahlt werden.

§. 4.

Weilen die Legata durch die Erben oder die verordnete Ausrichtere des letzten Willens gereichet werden müſſen, ſo ſoll ſich keiner ſelbiger Legaten eigenen Gewalts unterziehen, ſondern von denen Erben oder Ausrichteren ordentlich erforderen.

§. 5.

Es mögen auch die Eltern in ihren Teſtamenten und letzten Willen einem Kind oder Enckelein vor dem andern ein Voraus legiren, doch daß derer anderen ihre gebührende Legitima ohnbeſchwehrt bleibe.

§. 6.

So einem ein fremdes Gut, daß des Teſtirers nicht geweſen, geſchafft wäre, ſo iſt der Erbe ſchuldig ſolch verſchafftes Gut zu ledigen oder den Werth dafür zu bezahlen, jedoch nicht anderſt, dann ſo der Teſtirer gewuſt, daß daſſelbe Gut nicht ſein geweſen, welches im Fall des Zweifels derjenige, dem es verſchafft worden, zu beweiſen ſchuldig iſt.

§. 7.

So aber der Teſtirer nicht anderſt gewuſt, ſolches Gut hätte ihm zugehöret, ſo iſt das Legat unkräfftig.

TIT. VIII.

De Lege Falcidia.

In was Fall der Erbe von Legaten den vierten Theil abziehen möge.

§. 1.

Wann eine Erbſchafft mit Legaten alſo beſchwehret, daß auf Bezahlung derſelben denen Erben der vierdte Theil ſolcher Erbſchafft nicht übrig und bevor bleiben mögte, ſollen die Erben befugt ſeyn, von jedem ſo viel abzuziehen

 und

und einzubehalten, daß ihnen der vierdte Theil der Erbſchafft, wie hoch dieſelbige zu der Zeit als der Teſtator Todes verſchieden werth geweſen, verbleibe, es wäre dann ſolcher Abzug vom Teſtatore ausdrücklich verbotten.

§. 2.

Es iſt aber ſolchen Abzugs befreyet was zu Heyrath-Gütern und Ausſteurungen verſchafft, wie auch was ad pias Cauſas und dann anſtatt und zu Erfüllung des ſchuldigen Pflicht-Theils legiret wird.

TIT. IX.

Von Teſtamentarien oder Executoren derer letzten Willen.

§. 1.

So jemand in ſeinem Teſtament wegen guter und fleißiger Vollziehung deſſelben Executores oder Ausrichter benennet, und dieſelbe benannte Perſonen ſich ſelbigen Amts nicht unterfangen wollten, ſollen ſie darzu nicht gedrungen werden, ſie hätten dann ſolches hiebevor dem Teſtirer zugeſagt, oder es wären ſonſt ehehaffte Urſachen vorhanden, die bey der Obrigkeit für erheblich angeſehen würden.

§. 2.

Doch verlieren dieſelbe, die ſich ſolches Executions-Amts weigern, dasjenige was ihnen im Teſtament geſchafft iſt, und bleibt daſſelbe dem eingeſetzten Erben.

§. 3.

Derer Teſtamentarien Amt iſt, daß ſie des Teſtirers Verlaſſenſchafft förderlich zuſammen bringen, rechtmäßiger Weiſe inventiren laſſen, fleißig verwahren, auch innerhab 2. Monathen (ſoferne der Teſtator keine nahmhaffte Zeit darzu beſtimmet, auch das Teſtament und die darinnen verſchaffte Legata ſonſt richtig und unſtrittig wären) denen Teſtaments-Erben, Legatarien und andern denen dieſelbige verſchaffet, zuförderſt aber ſolche Legata, ſo ad pias Cauſas und milden Sachen verordnet ſind, treulich ausrichten und austheilen, auch endlich über aller ihrer Verrichtung denen Erben,

und ſo derentwegen ſonſt intereſſirt ſeyn mögten, gebührliche Rechnung thun ſollen.

§. 4.

Es gehet aber ſolches ihr Amt ebender nicht an, dann nachdeme die Teſtaments-Erben des verſtorbenen Teſtirers Erbſchafft angetretten und angenommen haben, darum ſie dann die ermeldte Erben, da ſie darinnen ſäumig ſeyn wollten, zu ſolcher Antrettung oder deshalben förderlichen Erklärung anhalten mögen.

TIT. X.

Von Antrett- oder aber Entſchlagung der Erbſchafft.

§. 1.

Einem jeden, dem ein Erbfall aus einem Teſtament oder ohne Teſtament anerſtorben und er deſſen in gewiſſe Erfahrung kommen, gebühret ſich offentlich zu erklären, ob er ſolchen Erbfall antretten und annehmen, oder aber deſſen ſich entſchlagen wolle.

§. 2.

Solche Erklährung aber beſchiehet entweder mit Worten, ſchrifftlich oder mit der That; Mit Worten, da einer öffentlich ſagt: Ich bin des verſtorbenen Erbe oder ich nehme dieſe Erbſchafft an: Schrifftlich wann er dieſes alſo ſchreibt; Mit der That aber wird eine angefallene Erbſchafft angenommen oder angetretten, wann der Erbe ſolche Actus, die von keinem andern, dann der ein Erbe iſt, vor ſich ſelbſten und in ſeinem Nahmen geſchehen mögen, verrichtet.

§. 3.

Es iſt zu wiſſen, daß die Erben zweyerley Beneficia oder Behelffe in Rechten haben, dardurch ſie ſich von ſchädlichen Erbſchafften, das iſt, daraus man mehr Schaden dann Gewinn zu beſorgen hat, verhüten mögen. Eines wird genannt das Beneficium deliberandi, das andere Beneficium Inventarii.

§. 4.

§. 4.

Beneficium deliberandi iſt, daß derjenige, ſo Erbe ſeyn ſoll, ſich in einer gewiſſen Zeit mag bedencken, ob er die Erbſchafft annehmen wolle oder nicht? Zu ſolchem Bedacht giebt ihm das geſchriebene Recht eine Jahrs-Friſt von der Zeit ſeines Wiſſens, daß er zu einem Erben geſetzt ſeye, anzurechnen, dann wann ſolche Zeit vorüber, iſt das Jus deliberandi erloſchen.

§. 5.

Dieweil aber die obgemeldte Zeit des Jahrs denenjenigen, ſo etwan auch Erben ſind oder werden mögten, desgleichen denen Legatarien und Glaubigern zu erwarten viel zu beſchwehrlich (ſonderlich wann auch zu beſorgen, daß mittler Zeit mit denen in die Erbſchafft gehörigen Gütern nicht zum beſten mögte umgegangen werden) ſo ordnen und ſetzen wir, wann der oder die, welchen ein Erbe anerſtorben, allhier anweſend, innerhalb 2. Monaten, ſo ſie aber abweſend, innerhalb drey Monaten ihre Erklärung zu thun ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 6.

Das Beneficium Inventarii iſt, wann der Erbe proteſtiret, daß er die Erbſchafft anderſt nicht, dann mit ſolcher Wohlthat des Inventarii wolle angenommen haben, auf welchen Fall ein Erbe ohne ferners Bedencken und Fürſorge den Erbfall gar wohl antretten mag, immaſſen er niemand weiter, dann das Vermögen ſolcher Erbſchafft ſich erſtrecket, einige Bezahlung zu thun ſchuldig. So er aber ſolche Erbſchafft ohne die Wohlthat des Inventarii antretten und übernehmen würde, iſt er gehalten alle Schulden, ob ſie auch gleich die Erbſchafft ausſchöpfen oder gar überſteigen, ohne einige Wiederrede zu bezahlen.

§. 7.

So eine Erbſchafft' etwan minderjährigen Kindern oder Perſonen, ſo mit Vormündern oder Curatoren verſehen, anfallen thäte, ſo ſollen dieſelbe Vormündere oder Curatores den Erbfall anderſt nicht dann mit ausdrücklichem Vorbehalt bemeldter Wohlthat des Inventarii in ihrer Pfleg-Kinder Nahmen annehmen.

§. 8.

Wann auch Vormündere oder Curatores an ſtatt ihrer Pupillen und Pfleg-Kinder ſich einer zugefallenen Erbſchafft entſchlagen wollten, ſollen

len ſie ſolches vor Einem Rath mit Fürlegung des Inventarii und Anzeigung nothwendiger Urſachen thun, und hierüber ein Decret begehren.

TIT. XI.

Von Vormundſchafften.

§. 1.

Vermöge gemeiner Rechten und üblichen Gebrauch ſollen denen unmündigen Kindern, bis ſie zu ihren Jahren kommen, als nemlich denen Knaben bis ſelbige 14 und denen Mägdlein bis ſie 12 Jahr erlangen, Vormünder geſetzet und gegeben werden.

§. 2.

Es werden aber ſolche Vormünder auf dreyerley Weiſe gegeben: Etliche in Teſtamenten, die andere aus denen nechſt geſippten Freunden des minderjährigen, die dritte werden in Mangel derer vorgemeldten beyden von der Obrigkeit gegeben.

§. 3.

So dann die Kinder über die benennte Zeit ihres Alters derer 12 oder 14 Jahre kommen, ſo bleiben ſelbige Vormündere alsdann Curatores oder Verſorger biß ſie zu vollkommentlichen ihrem Alter derer 25. Jahre kommen, oder bis ſie ehelich beſtattet oder Burger werden.

§. 4.

Niemand hat Macht im Teſtament Vormünder zu ſetzen dann die Eltern in auffſteigender Linie, als Vatter, Mutter, und Anherr, desgleichen auch die Mütter und Anfrauen, ſo ſie ihre Kinder und Enckelein zu Erben eingeſetzt haben.

§. 5.

Auſſer denen Eltern auffſteigender Linie mag keine Perſon denen Kindern Vormünder ſetzen, es hätten dann die Teſtirer dieſelbe Kinder zu ihren rechten Erben eingeſetzet, welche Vormündere auch durch die Obrigkeit beſtättiget werden ſollen.

§. 6.

Wann aber die Eltern ohne Teſtament abſterben und denen Kindern keine Vormünder verordnet haben, alsdann ſind die nächſtgeſipten Freunde von beyden Eltern ſchuldig derer Kinder ſich anzunehmen, und mit deren Vormundſchafft ſich zu beladen, und zwar jederzeit die nächſte vor denen weiteſten.

§. 7.

So der Vatter mit Todt abgangen und derer Kinder eheleibliche Mutter noch im Leben wäre, und in ohnverändertem Wittib-Stand ſitzen bleiben will, ſo behält ſie den Beſitz aller Haab und Güter, welche ſie zu ihrer und derer Kinder Leibes-Nahrung zu gebrauchen und zu genieſſen hat.

§. 8.

Wann aber die Mutter ſich wiederum verheyrathen oder ſonſten nicht länger bey denen Kindern ſitzen bleiben wollte, ſo ſolle ſie um Zu-Ordnung zweyer Mit-Vormünder aus ihres Mannes und ihrer ſelbſt Freundſchafft anſuchen, und bleibt es im übrigen bey der unterm Tit. 2do vom Heyrathen ꝛc. beſchehenen Verordnung.

§. 9.

So aber die Ehe-Frau vor dem Mann erſter Ehe mit Todt abgienge und eines oder mehr leibliche Kinder hinter ſich verläſt, ſo iſt nicht noth Vormünder zu ſetzen.

§. 10.

Es ſeye dann oder würde der Vatter ein Verſchwender derer Güter, ſo ſollen auf Erkäntniß Eines Raths denen Kindern Vormünder oder Pfleger geſetzt werden, jedoch dem Vatter in ſeinem Beſitz und Genuß ohnſchädlich.

§. 11.

Es ſollen auch nicht allein denen unmündigen Kindern, ſondern auch denen vogtbahren und wohl gar alten Perſonen, als da ſind Sinnloſe, Stum-

Stumme, Taube, Verſchwender ihrer Haab und Güter, desgleichen die mit langwieriger Kranckheit beladen und lagerhafft ſind, Vormündere oder Curatores und Verſorger gegeben werden, immaſſen dann dererſelben Freunde bey Einem Rath darum anzuhalten ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 12.

Wiewohlen diejenige, ſo zu der Vormundſchafft gezogen und verordnet werden, dieſelbe zu tragen ſchuldig, auch darzu gezwungen werden können, jedoch da ſelbige ſolche ehehaffte und erhebliche Urſachen, ſo in denen Rechten gegründet ſind, hätten, und zu ihrer Entſchuldigung fürwenden, ſo ſollen ſie gehöret, auch, da dieſelbe ſich alſo befinden, der Vormundſchafft erlaſſen werden.

§. 13.

Ein jeder, der zur Vormundſchafft aufgenommen wird, ſoll ſeine Schulden und Forderungen, die er zu denen Pfleg-Kindern oder dererſelben Güter hat oder zu haben vermeynet, desgleichen ſo er etwas an die Erbſchafft zu bezahlen ſchuldig, in Annehmung der Vormundſchafft anzeigen.

§. 14.

Und ſo er ſolche ſeine Schulden und Forderungen wiſſentlich verſchweigen und ſich darüber der Vormundſchafft unterwinden würde, ſoll er dieſelbe ſeine Schulden fürter zu ſuchen und zu fordern nicht Macht haben.

§. 15.

Ein jeder der Vormundſchafft annimmet ſoll derer Kinder, denen er zum Vormund und Curatorn verordnet, ihrem Leib, Haab und Gütern treulich und wohl vorſtehen, ſelbige nothwendig verſorgen und fürnehmlich fleißig daran ſeyn, daß ſie zu der Ehre und Furcht GOttes wohl und fleißig gehalten und auferzogen werden, dererſelben liegende Güter ohne Erkänntniß Eines Raths nicht verändern, ſondern im Weſen behalten, und die Kinder und ihre Güter in und auſſerhalb Gerichts verantworten und vertretten wo Noth iſt, und ſie nicht ohnbeſchirmt noch was ihnen nutz und gut iſt unterwegen laſſen, und derer Kinder Haab und Güter nach Inhalt der Vormünder-Ordnung getreulich und eigentlich beſchreiben, Inventarium darüber machen, und zu gebührlicher Zeit Rechnung und Antwort darum geben, und was derer Kinder Haab und Gut iſt, denen Kindern

dern zu ſeiner Zeit wieder überantworten, und alles getreulich, ehrbarlich und aufrichtig handeln.

§. 16.

Die Vormünder und Verſorger, ſo ſie die Vormundſchafft und Verwaltung angenommen, haben Macht und Gewalt nach Maaßgabe obgedachter Vormünder-Ordnung auf Beſchreibung derer Haab und Güter gebührliche und nothdürfftige Handlung mit Einnehmen und Ausgaben und anderen zu thun, verlaſſene Schulden von beſchriebener Haab zu bezahlen, was an Baarſchafft vorhanden an gewiſſe Zinſe zum beſten anzulegen, damit ſie einen Genuß und Abnutzung darvon haben mögen. Desgleichen haben ſie Macht von der Pfleg-Kinder wegen zu klagen und zu antworten, entweder durch ſich ſelbſt oder ihre Anwälde, doch alles auf derer Kinder Koſten.

§. 17.

Denen Vormündern iſt inſonderheit verbotten ihrer Pfleg-Kinder liegende Güter und was darfür geachtet wird ohne Eines Raths Zulaſſung zu verkauffen, noch auch ſonſten mit Zinſen oder einiger Dienſtbarkeit zu beſchwehren.

§. 18.

Aber Kleider, Fahrniß, Haußrath, Getreide und anders, ſo ohne Schaden und Verderben nicht wohl zubehalten iſt, mag ein Vormünder oder Verſorger unſerer Vormund-Amts-Ordnung nach wohl verkauffen und das daraus erlöſte Geld denen Kindern zum beſten anlegen.

§. 19.

Solch erlöſtes oder ander derer Kinder Geld aber ſoll kein Vormund in ſeinen eigenen Nutzen gebrauchen, ohngeachtet er davon die Penſion zu geben und zu verrechnen erbietig, ſondern mit Fleiß dahin bedacht ſeyn, daß ſolches in andere Wege unſäumlich angeleget werde.

§. 20.

Es ſoll auch kein Vormund oder Verſorger in Zeit der Vormundſchafft kauffen noch beſtehen ſolche Haab und Güter, derer Vormunder er iſt, weder durch ſich ſelbſt noch durch andere Mittels-Perſonen, es werde ihme dann durch Einen Rath wiſſentlich vergönnet.

§. 21.

Gleichergeſtalt ſollen auch die Vormünder oder Curatoren ihre Güter denen Pfleg-Kindern nicht verkauffen noch vertauſchen, auch ſonſten keinen Contract mit ihnen ohne Beyſeyn und Verwilligung derer Pfleg-Kinder nächſtverwandter Freundſchafft ſchlieſſen, noch einig Geding, Pflicht oder Zuſage von ihnen annehmen.

§. 22.

Kein Vormund oder Curator ſoll Macht haben, ſeines Gefallens die Pfleg-Kinder an jemanden zu verehlichen, ohne Vorwiſſen, Bewilligen und Beyſeyn dererſelben Freundſchafft.

§. 23.

Die Vormünder und Curatoren ſollen jedes Jahr alles ihres Verwaltens, Einnehmens und Ausgebens vor unſerm Vormund-Amt ehrbare Rechnung zu thun verbunden ſeyn; Da aber ein Vormund oder Curator nach Ausgang eines jeden Jahrs zu Ablegung der Rechnung ſich nicht angeben, ſondern hierinnen ſäumig ſeyn würde, ſoll er mit gebührender Strafe angeſehen werden.

§. 24.

Wir ordnen und wollen auch, wo die Pfleg-Kinder an die, ſo ihre Vormünder geweſen, in zweyen Jahren denen nächſten nach ſolcher Tutela & Curatela nicht Rechnung begehren, daß ſie dann hinführo deshalben ihnen Rechnung zu thun nicht ſollen gehöret werden.

§. 25.

Letztlich iſt auch zu wiſſen, daß aller Vormünder ſelbſt-eigene Güter und Nahrungen denen Pfleg-Kindern dererſelben unter handen und in Verwaltung habender Haab und Güter wegen dergeſtalt verunterpfändet ſeyn ſollen, daß im Fall, da ein Vormünder in ſeinen Jahrs- oder Beſchluß-Rechnungen ſeinen Pfleg-Kindern etwas ſchuldig bleiben und ſich in Bezahlung oder ſonſten ſäumig erzeigen würde, daß alsdann denenſelbigen Pfleg-Kindern aus deſſelbigen ſäumigen Vormünders Gütern und Nahrung ſolcher Mangel förderlich und vollkommentlich erſtattet werden ſoll.

§. 26.

Ubrigens wird all dasjenige, ſo hierein nicht angeführet, aus der publicirt- und gedruckten Vormünder-Ordnung hiehero kürtzlich wiederhohlet, und durchaus alſo verſtanden, als wann es von Wort zu Wort beygeſetzet wäre. 20 a/

TIT. XII.

Von Inventirung und Beſchreibung verlaſſener Haabe.

§. 1.

Wann auf Befehl Eines Raths des verſtorbenen Haabe und Güter inventiret und beſchrieben werden, (welches dann allein in Fällen, da die Verlaſſenſchafft zertheilet werden muß, oder auch fremde oder Pupillen als Erben darbey mit intereſſiret ſind, geſchehen ſolle) ſo ſollen beyde Raths-Einigere nebſt dem Actuario förderiſt die Erben bey Pflicht und Eyd erinnern, alles und jedes getreulich an Tag zu geben.

§. 2.

Würde dann in ſolcher Inventirung etwas durch die Erben wiſſentlich und vorſetzlich verſchwiegen und hinterhalten, oder bey ſeit gethan, und man ſie deſſen alſo überwieſe, ſo ſoll der verſchweigende um den zehenden Theil deſſen, was er verſchwiegen, geſtraft werden.

§. 3.

Jedoch ſo etwas durch die Erben von ohngefehr wäre überſehen und vergeſſen worden, welches ſie aber hernach dem Actuario auch in das Inventarium zu bringen vor Verflieſſung vier Wochen anzeigten, in denen ſollen ſie ungefährt ſeyn.

§. 4.

Hinwieder da die Erben aus einem Jrrthum etwas in das Inventarium hätten kommen und ſchreiben laſſen, und ſich hernacher ſolcher Jrrthum alſo befände, ſo ſoll es ihnen auch ohne Gefahr ſeyn.

Es

§. 5.

Es ſoll auch denen Legatarien, Glaubigern und allen andern, ſo der Erbſchafft halben Intereſſe haben mögen, zugelaſſen ſeyn, gegen das Inventarium, wann ſie vermeynen, daß nicht alles treulich ſollte darein gebracht worden ſeyn, nicht allein ihre Einrede zu thun, ſondern auch die Erben auf Abſtattung eines würcklichen Eydes, daß nichts durch ſie hinterhalten, ſondern alles ſo ihnen bewuſt treulich in das Inventarium kommen ſey, zu dringen.

§. 6.

Darum dann allezeit zwey Original-Inventaria dem Ober-Austheiler durch den Actuarium behändiget, auch nach Verflieſſung derer vier Wochen vor Einem Rath um Ausliefferung geziemend angehalten, und auf beſchehene Verwilligung das eine beym Ober-Austheiler von denen Erben ausgelöſet, das andere aber allda ad Acta regiſtriret werden ſoll, damit man jederzeit, ſo etwan Zweifel vorfiele, zu demſelben einen Zugang haben möge.

LIB. II.

Von Contracten und allerley Handlungen.

TIT. I.

Von Leihen und Entlehnen.

§. 1.

DErjenige, ſo Korn oder anders dergleichen auf eine gewiſſe Zeit hinleihet, ſoll mehr nicht dann das hingeliehene in gleichem Werth und Güte wieder fordern und annehmen.

§. 2.

Würde aber der Entlehner über die zur Bezahlung beſtimmte Zeit ſäumig ſeyn und die Bezahlung nicht leiſten, und mittlerweile dasjenige, ſo er zu bezahlen ſchuldig, im Werth aufſchlagen, in ſolchem Fall ſoll der Leiher Macht haben, ſoviel er deshalben Schaden erlitten oder um mehrerern billigen Gewinn gebracht worden, einen Abtrag zu begehren, darüber dann auch rechtmäßiglich erkannt werden ſolle.

§. 3.

Hingegen da der Werth des geliehenen abgeſchlagen, muß die Æſtimation oder Anſchlag des Werths dergeſtalten geſchehen, daß, was die geliehene Früchte oder andere Haabe zur Zeit des Ziels gemeiniglich mehr gegolten als zur Zeit der Bezahlung, ſelbiges der Entlehner neben Wieder-Erſtattung der Schuld an Geld bezahle.

§. 4.

So jemand ein nahmhafft Geld zu ſeiner Handthierung oder Erkauffung liegender Güter oder anders auf eine benannte Zeit entlehnet, und dargegen das hundert jährlich mit gewöhnlichem Intereſſe, als fünff oder höchſtens ſechs vom hundert, zu verpenſiren ſich verſchrieben oder verſprochen hätte, ſo ſoll er ſolch Intereſſe zu benamſter Zeit neben der Haupt-Summa dem Darleyher zu bezahlen ſchuldig ſeyn; Mehr aber dann fünff oder ſechs vom hundert, es ſeye gleich ſo ſcharff verſchrieben und verſprochen als möglich, ſoll weder bezahlt noch darauf geſprochen werden.

§. 5.

§. 5.

Wann der Entlehner oder Schuldner güldene oder ſilberne gute Müntz in dem damahls geweſenen gangbaren Valor oder Werth empfangen, ſollen ſolche Sorten hernach nur in dem Werth, was ſie zu der Zeit der Bezahlung gelten, angenommen oder aber andere gute gangbare Müntzen darfür bezahlet werden, es wäre dann in der Obligation ein anderes ausdrücklich ſtipuliret worden.

§. 6.

So einer zu ungebührlichen Sachen auch zu dem Spiel wiſſentlich etwas leyhen und ſolches der Obrigkeit fürgebracht würde, ſo ſoll darauf nichts erkannt noch verholffen werden.

§. 7.

Wann um gelehnt Geld und liquidirte Schuld geklagt wird, ſoll dem Beklagten vier Wochen zur Bezahlungs-Friſt gegeben werden. Bezahlt er alsdenn nicht und kan auch keinen Bürgen ſtellen, ſo ſoll executive gegen ihn verfahren und nemlich der Kläger, da ihm ein Unterpfand verſchrieben, in ſolches würcklich immittiret, da es aber nur eine Current-Schuld, ſoll der Schuldner mit würcklicher Pfändung, bis er Richtigkeit machet, zur Bezahlung angehalten werden.

§. 8.

Weilen auch geitzige und gewinnſüchtige Leute ſich manchmal unterſtehen wucherliche und unziemliche Contracte zu üben und zu treiben, dergleichen Wucher-Händel aber in des Heiligen Reichs Policey-Ordnung und Abſchieden hoch verbotten; ſo wollen wir ſolche hiermit ernſtlich abgeſchafft haben; Würde aber jemand hierüber einigen wucherlichen Contract treiben, der ſoll mit Einziehung deſſelben Haupt-Guts zum Theil oder gantz, nach Gelegenheit des Verbrechens, ohnnachläßig geſtrafft werden.

§. 9.

Die Kinder, ſo noch in der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder ſind, mögen ohne dererſelben Vorwiſſen kein Geld aufnehmen oder Schuld machen, und fals es geſchehe, ſo ſollen die Eltern oder Vormünder daſſelbige zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn.

K §. 10.

§. 10.

Es wäre dann, daß das geliehene Geld oder anderes annoch bey denen Kindern vorhanden oder in ihren kundbaren Nutzen gewendet wäre, das ſoll alsdann zur Erkänntniß geſtellet werden.

§. 11.

Ein Glaubiger iſt an ſeiner liquidirten Geld-Schuld Waaren oder Währſchafft anzunehmen nicht ſchuldig, es habe dann der Schuldner nichts anders dann liegende Güter, darzu er zur Zeit der Bezahlung keinen Käuffer haben möge, in ſolchem Fall ſoll der Glaubiger aus ſelbigen allen die Wahl haben, die zu nehmen, wie das unpartheyliche Männer erkennen: Falls aber der Schuldner Fahrniß oder liegende Güter, darzu er Kauf-Leute haben mögte, hätte, ſo ſoll der Glaubiger nicht ſchuldig ſeyn, dieſelbe an ſeiner Geld-Schuld zu nehmen, ſondern ihme ſoll aus deſſelben Haabe verholffen werden.

TIT. II.

Von Leihen zum nothwendigen Gebrauch.

§. 1.

WAnn einer dem andern auf ſeine Bitte zu einem gewiſſen Gebrauch Pferde, Silber-Geſchirr, Kleider, Hauß-Rath oder anders vergebentlich leihet, ſo iſt der, deme es geliehen würde, daſſelbige mit beſtem und zwar mehrerm Fleiß, dann ob es ſein eigen wäre, zu verwahren verpflichtet, und ſo auf ſeinen geringſten Unfleiß oder Verſäumniß daſſelbe geliehene Gut verderbe oder verlohren würde, ſo ſoll er denſelbigen Schaden zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

§. 2.

Jedoch da ſich über angewendeten möglichſten Fleiß und ohne des Entlehners Schuld unverſehene Unfälle, dardurch das entlehnte Gut beſchädiget würde oder auch gar umkäme, zutrügen, für dieſelbe iſt der Entlehner zu ſtehen und Erſtattung zu thun nicht verbunden.

§. 3.

§. 3.

Welcher das entlehnte an andere Orte, in anderer Geſtalt, längere Zeit oder weiters dann gedingt iſt, wieder des Herren Willen oder ohne ſein Vorwiſſen gebraucht, der iſt dem Herrn des Guts allen Abgang, Nachtheil und Intereſſe richterlicher Erkänntniß nach abzutragen ſchuldig.

§. 4.

So der Entlehner die zu leihen bewilligte Haabe durch die Seinigen oder einen Botten abholen läſt, oder hernach wiederum heim ſendet, iſt er den unterwegs der entlehnten Haabe zugefügten Schaden oder Abgang abzutragen ſchuldig. Hinwieder da der Leiher durch die Seinige oder einen Botten das Gut liefern oder abholen läſſet, und ſich obbenennter Fall zutrüge, ſo iſt der Entlehner einigen Abtrag zu thun ohnverbunden.

§. 5.

Wann das entlehnte Gut vom Hinleiher zu gebührender Zeit wieder abgefordert wird, iſt ihme der Entlehner ſolche Haabe (ohngeachtet er wieder den Leiher eine andere Schuld oder aber des Eigenthums halber einige Anforderung hätte) wieder zu liefern und heimzugeben ſchuldig, jedoch da der Entlehner auf die entlehnte Haabe einige Koſten aufgewendet, mag er dieſelbe bis zu Erſtattung ſolcher Unkoſten wohl in Handen behalten.

§. 6.

Es ſoll die zum Gebrauch hingeliehene Haabe nicht wieder gefordert werden, ehe die beſtimmte Zeit verloffen oder der Gebrauch geendet, oder aber ſo viel Zeit verfloſſen, daß es der Entlehner bewilligter maſſen brauchen mögen; Wann aber der Leiher dem Entlehner Verhinderungen oder Eintrag thäte, daß er das entlehnte Gut der Vergleichung gemäß nicht brauchen mögte, mag er den Leiher darum rechtlich beklagen, welcher auch zu Bezahlung des Intereſſe fällig erkannt werden ſoll.

K 2 TIT.

TIT. III.

Von Haabe und Gütern/ſo zu getreuen Händen gegeben/ und hinterlegt worden.

§. 1.

WAnn jemand von einem andern etwas getreulich zu verwahren annimmt, der ſoll ſolches als ſein eigen Gut verſorgen und bewahren. Dann wo er das nicht thäte und aus Fahrläßigkeit, Verſäumniß oder Verwahrloſung die hinterlegte Waare beſchädigt, geſtohlen oder verlohren würde, denſelben Schaden iſt er zu erſtatten oder zu bezahlen ſchuldig.

§. 2.

Wo aber ſolche hinterlegte Haabe über ſeinen gebührlichen und nothdürfftigen Fleiß aus unverſehenen Zufall, als von Gewaltſam, Diebſtahl, Feuer, Waſſer oder dergleichen Unglück Schaden empfangen, ſoll er deſſen nicht zu entgelten haben.

§. 3.

Es ſoll derjenige, bey welchem etwas hinterlegt, daſſelbe ohne des Hinterlegers Bewilligung nicht brauchen, nutzen oder nießen. Da er auch dieſem zuwieder handlen würde, ſo iſt er dem Hinterleger Koſten, Schaden und Intereſſe nach richterlicher Erkänntnis abzutragen ſchuldig.

§. 4.

Welcher das hinterlegte Gut gar verändert, daß ſelbiges nicht mehr zu bekommen, derſelbe ſoll dem Hinterleger wegen dieſes Betrugs den Werth und die Æſtimation, welche der Hinterleger mit einem Eyd betheuret, zu bezahlen angehalten werden.

§. 5.

Wann derjenige, bey welchem etwas hinterlegt, mit Todt abgangen, und viel Erben verlaſſen, ſo iſt der, welcher das Gut bey Handen hat, daſſelbi-

ſelbige heraus zu geben ſchuldig, und mag ſich diß Orts kein Erbe auf den andern beziehen.

§. 6.

Es mag auch ein jeder, der etwas jemanden zu getreuen Händen hinterlegt, daſſelbe nach ſeinem Gefallen, wann er will, wieder fordern, es ſeye anfangs eine gewiſſe Zeit darzu beſtimmet oder nicht, und ſoll der Innhaber angehalten werden, ohne alle Einrede auch ohngeachtet fürgewendter Compenſation oder einig- anderer Exception, die hinterlegte Haabe wieder zu geben.

§. 7.

Jedoch ſo ein Dieb oder Räuber geſtohlene oder geraubte Waare einem zu getreuen Händen eingebe, und nachgehends derjenige, dem ſolche Waare geſtohlen oder geraubet worden, ſelbige anſprüchig machen und auf Recht (deme er nach zu kommen willens) einzubehalten begehren würde, dißfalls ſoll der Jnhaber dieſelbe hinterlegte Haabe bis zu gebührlicher Ausführung ohne Vorwiſſen der Obrigkeit hinaus zu geben nicht ſchuldig ſeyn.

§. 8.

So jemand etwas zu getreuer Hand inne hat und ſolches auf gebührende Abforderung nicht überantwortet, und hernach einiger Schade daran beſchiehet, ſo iſt der Jnhaber denſelben Schaden, obgleich das beſtohlene bey dem Hinterleger auch wäre beſchädiget oder verdorben worden, zu bezahlen pflichtig.

§. 9.

Wann einer aus groſſem Schrecken eines feindlichen Auflauffs, Feuers- oder Waſſers-Nöthen oder einfallender Gebäue etwas flehet und jemanden zu behalten gibt, derjenige aber ſo es aufgenommen oder ſein Erbe, der davon Wiſſenſchafft hätte, hernach deſſen nicht geſtändig und die Wiedererſtattung verweigert, ſoll, da er deſſen überwieſen, dem Kläger zuſammt denen geflehten Gütern noch ſo viel ſie werth zu erſtatten angehalten, auch nach geſtalt der Sachen ernſtlich geſtraft werden.

§. 10.

So ihrer zwey beyderſeits einander Haabe oder Gut zu getreuer Hand befehlen und eingeben, welcher dann das ſeine an den andern erfordert, der

ſoll ihm das ſeine gantz ohnverpfändt und ohnverhafft folgen laſſen, auch welcher aus ihnen den andern ernſtlich in Recht beklagt, derſelbe hat damit den Vorgang.

TIT. IV.

Vom Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

DErjenige, welcher etwas kaufft, ſoll in fleißige Achtung nehmen, was oder von wem er kaufft. Dann da er eine geſtohlene oder geraubte Haabe erkaufft, iſt er von Rechtswegen ſchuldig ſolche Haabe demjenigen, welchem dieſelbige kundbahr oder beweißlich zugehört, ohne Erſtattung des ausgelegten Geldes zuzuſtellen.

§. 2.

Desgleichen wenn einer ſonſt ein Gut gekaufft, ſo nicht geſtohlen oder geraubt, und doch ſich befinde, daß es dem Verkäuffer eigenthümlich nicht zugeſtanden, iſt der Käuffer ſchuldig, daſſelbige Gut dem Eigenthums-Herrn auf ſein Erfordern, abermahlen ohne Erſtattung ſeines ausgelegten Kauff-Gelds wiederum einzuantworten, und mag er ſich ſeines ausgelegten Geldes an ſeinem Verkäuffer erholen.

§. 3.

Wann ein Kauff um ein Gut ohne beſonder Geding bewilliget und geſchloſſen worden, was dann dem erkaufften Gut an Beſſerung oder Nutzung zugehet, das alles gehöret dem Käuffer zu: Hinwiederum ſo an dem erkaufften Gut Schaden geſchehen, den iſt der Käuffer zu tragen auch ſchuldig, ohnerachtet ihme gleich das erkauffte Gut noch nicht zugeſtellet oder eingeantwortet.

§. 4.

Es wäre dann, daß der Verkäuffer in Uberantwortung des Guts ſäumig oder verhinderlich geweſen, oder an ſolcher Beſchädigung Schuld hätte, alsdann ſoll derſelbige Schade ihme und nicht dem Käuffer aufferlegt werden.

§. 5.

§. 5.

Da ſichs zutrüge, daß jemand eine Haabe oder Gut einem verkaufft, und aber ehe nnd bevor er daſſelbige gelieffert hätte, einem andern verkaufft und auch demſelben ſolches lieferte, ſo ſoll der zweyte Käuffer (ſoferne er von dem vorigen Kauff gar nichts gewuſt, noch den zweyten Kauff gefährlich erpracticiret hätte) bey der gekaufften Haabe oder Gut, ohn angeſehen er der letzte Käuffer, gelaſſen werden. Dem erſtern Käuffer aber ſoll vorbehalten ſeyn den betrüglichen Verkäuffer von wegen alles Intereſſe, Schadens und Nachtheils, ſo ihm aus dem, daß der erſte Kauff ihme nicht gehalten worden, entſtanden oder entſtehen mögte, rechtlichen zu beklagen, und ſoll derſelbige Verkäuffer nichts deſtoweniger auch in unſerer, des Raths, Strafe ſtehen.

§. 6.

Wo beyde Theile ſich des Kauff-Schillings halber miteinander vereiniget, ſoll der Kauff für kräfftig und beſtändig gehalten werden, alſo das kein Theil darvon abtretten kan, es habe gleich der Verkäuffer das Geld ſchon darum empfangen, und hingegen das erkauffte Gut dem Käuffer überantwortet und zu Händen geſtellet oder nicht.

§. 7.

Nachdeme auch die Stadt Dinckelsbühl von weyland Römiſchen Kayſern und Königen, ſonderlich aber Kayſer Friedrichen allerlöblichſter Gedächtniß abſonderlich privilegiret und befreyet, alſo daß die in allhieſiger Stadt-Marckung liegende Güter bey denen Burgern hinführo ewiglich und zwar dergeſtalten bleiben ſollen, daß wofern einig- geiſt- oder weltliche Perſon, ſo nicht ein Burger, ſolche Güter innen hätte, oder inskünfftige in Kauff- oder Erbſchaffts- Weiſe an ſich bringen würde, ſolche Perſonen ſich ſothaner Güter nicht ehender unterfangen ſollen, bis ſie ſich in das Stadt-Burger-Recht, Steuer und Mitleidung verpflichtet; Welche aber ſolches nicht thun wollten, oder dem Rath ſie aufzunehmen nicht füglich wäre, dieſelbe ſich dann in zwey Jahren den nächſten ſolcher Güter entſchlagen, und ſelbige gegen einen Burger verändern oder verkauffen, und doch die Zeit, dieweil ſie die inne gehabt, nichts deſtoweniger Steuer und andere Aufſetzung, auch in ihren Verkauffen und Verändern, Nachſteuer zu geben ſchuldig ſeyn ſollen, wie dann ſolches hiebevor mehrmalen verkündet worden; Als wird hiemit wiederhohlet auch geordnet und geſetzt, daß im Fall ein Ausländiſcher oder nicht würcklich verburgerter nach Ausgang berührter zwey Jahre dergleichen Güter gegen einem hieſigen Bur-

ger nicht ſelbſten verändert oder verkaufft hätte, er alsdann gewärtig ſeyn ſolle, daß ſelbige Güter auf das nutzbarlichſte ohne allen geſuchten Vortheil einem Burger, welcher der Kayſerlichen Majeſt. und uns, dem Rath, mit geſchwornen Eyds-Pflichten treu und gehorſam zu ſeyn, auch burgerliche Beſchwerungen mitzutragen verbunden iſt, verkaufft, und ſodann gleichwohl ihme der ſolchergeſtalten daraus erlöſte Kauff-Schilling nach Abzug der Nachſteuer treulich zugeſtellet werden.

§. 8.

Alle Käuffe und Verkäuffe, und dergleichen Handlungen, ſowohl über burgerliche als auch andere eigene Güter in der Stadt und auf dem Land, ſollen von unſern Burgern, Innwohnern, Unterthanen und Schutz-Verwandten jedesmalen bey der Stadt-Cammer, Canzley und dem Bauren-Vogt, über die Hof-Güter aber bey denen Guts-Herrſchafften inner denen nächſten 4. Wochen nach vorgegangenen ſolchen Contract angezeiget, ſodann dem neuen Beſitzer zugeſchrieben, ordentlich protocolliret und die Kauff-Briefe verfertiget werden, wiedrigenfalls der oder diejenige, ſo dieſer unſerer Obrigkeitlichen Verordnung nicht nachgeleben, und ihre getroffene Contracte binnen angeſetzter Zeit an obbemeldten Orten nicht anzeigen würden, um 10. Rthlr. unnachläßig geſtraft werden ſollen.

TIT. V.

Von Fertigung Gewähr- oder Schadloß-haltung.

§. 1.

Ein jeder Verkäuffer iſt von rechtswegen ſchuldig, den Käuffer bey den gekaufften Gut zu handhaben, zu vertheidigen und ſchadloß zu halten, obgleich im Verkauff ſolches ausdrücklich nicht bedinget noch abgeredt worden.

§. 2.

Da der Verkäuffer ein fremdes oder einem andern verhafftetes Gut wiſſentlich verkaufft, und den Käuffer hierdurch angeführet und betrogen, in dieſem Fall ſoll der Verkäuffer nichts deſtoweniger den Käuffer, wann ihm das erkauffte Gut mit Recht abgeſprochen wird, ſchadloß zu halten verbunden, und noch darzu mit gebührender Strafe, nemlich den zehenden Theil des Kauff-Schillings, angeſehen werden.

§. 3.

§. 3.

So ein Käuffer des erkaufften Guts halber mit Recht angefochten wird, ſo ſoll er alſobald dem Verkäuffer die Anforderung und Krieg Rechtens verkünden, mit Begehren, gerichtlich zu erſcheinen, ihn Käuffern zu vertretten und bey dem Kauf zu erhalten. Dann wo der Käuffer die Verkündigung unterlieſſe, ſoll der Verkäuffer nicht ſchuldig ſeyn, den Käuffer in dieſem Fall ſchadloß zu halten.

§. 4.

Wann die Anforderung, wie gemeldt, dem Verkäuffer verkündet worden, ſo iſt er ſchuldig vor Recht zu erſcheinen, und auf ſeine Koſten den Käuffer zu vertretten; Wo er aber nicht erſchiene noch dieſe Sache verthädigte, mag der Käuffer die Sache ausführen, und (er gewinne oder verliere) alle Koſten und Intereſſe von dem Verkäuffer wieder fordern.

§. 5.

Wofern aber das erkaufte Gut dem Käuffer nicht mit Recht abgewonnen, ſondern mit Gewalt abgedrungen und genommen würde, alsdann iſt der Verkäufer nicht ſchuldig den Käuffer ſchadloß zu halten, wann gleich die Schadloßhaltung ausdrücklich im Kauf wäre eingedinget worden.

§. 6.

So jemand dem andern Ochſen, Schweine und ander dergleichen Viehe, die der Schau bedörffen, verkauft, die ſoll er ihme auf ſolche Schau alſo fertigen; Und da ſie ungeſund befunden, ſo muß ſie der Verkäuffer wieder zu ſich nehmen, da er auch Wiſſenſchafft darum gehabt, ſolle er derentwegen um den 10ten Theil des Kaufs-Schillings geſtraft werden.

§. 7.

Und ſo es Pferde ſind, ſo iſt der Verkäuffer verpflichtet für die hernach folgende Mängel, als rotzig, räudig, haarſchlechtig, und darfür muß er ſtehen nach dieſer Stadt Herkommen und Gewohnheit vier Wochen. Iſt es aber geraubt oder geſtohlen, dafür muß er jederzeit antworten.

§. 8.

Wann einer einige Haabe anklagt als geraubt oder geſtohlen und dieſelbige Haabe für das Seine anſpricht, und die Eigenſchafft daß ſolche ſein geweſen und ihme geraubt oder geſtohlen worden wäre, beweiſet, ſo folget die ihme billig ohne Entgeld.

§. 9.

So aber der Anſprecher allein beweiſet, daß die Haabe ſein geweſen wäre, und möchte doch der Raub oder Diebſtahl nicht bewieſen werden, und der Inhaber könnte auch ſeinen Gewährer noch einig rechten Titul ſeines Inhabens nicht ſtellen, noch fürbringen das zu Recht genug, ſo ſoll dem Ankläger auf ſeine Betheurung, daß er ſich deſſen nicht entäuſſert noch verziehen habe, darum geglaubt und ihme ſelbige Haabe gefolget werden.

§. 10.

Wo aber der Anſprecher nichts beweiſt, ſoll der Inhaber davon gelediget werden, es wäre dann, daß ſich Verdächtichkeit dabey befinde, ſo ſoll dem Inhaber das Juramentum Purgationis auferleget werden.

§. 11.

Jedoch, da die Verdächtichkeit zu groß, möchte Amts halber oder auf Anruffen derer Partheyen peinlich in Sachen gefragt und gehandelt werden.

§. 12.

Wann einer kaufft oder durch einen andern redlichen Contract fahrende oder bewegliche Haabe an ſich bringt, ſo wird dieſelbe Fahrniß erſeſſen zwiſchen denen gegenwärtigen, die das kündliche Wiſſen haben, in 3. Monaten denen erſten darnach. Aber mit denen Auswärtigen, die nicht zugegen ſind, oder des nicht Wiſſen haben, ſoll dieſelbe Wehrhafft beſtehen auf Jahrs-Friſt und nicht länger.

§. 13.

Liegende Stücke können zwiſchen denen gegenwärtigen nicht ehender als in zwey, und denen abweſenden in fünff, gegen den unwiſſenden insgemein aber erſt in 10. Jahren erſeſſen werden.

§. 14.

Fahrende oder bewegliche Haabe, ſo geraubt oder geſtohlen, mögen anderer geſtalt nicht, als von einer Länge der Zeit von 10. Jahren erſeſſen werden.

§. 15.

§. 15.

Zu Verſtändniß was fahrende Haabe ſeye, ſoll das Getreide und andere Früchte des Erdreichs, alldieweilen ſelbige dem Erdreich ungeledigt anhangen, und alles Obſt, ſo lang es auf den Bäumen iſt, nicht vor fahrende Haabe gehalten werden ; So es aber davon kommt und entlediget iſt, ſo wird es vor fahrende Haabe gehalten. Auch ſind die Fiſche in denen Weyhern und verſchloſſenen Waſſern nicht fahrende Haabe. Mehr werden Gülten, Rechten, Zinſe, Frucht und Abnutzung, ſo ſie auf erſchienene Zeit und Ziel verfallen ſind, imgleichen betagte Geld-Schulden, baar Geld, Silber-Geſchirr, Kleider, Haußrath, Werckzeug und dergleichen für fahrende Haabe aufgenommen und verſtanden.

§. 16.

Hingegen werden liegende Güter verſtanden und geachtet nicht allein diejenigen, ſo von Natur liegend und unbeweglich ſind: als Hauß, Hof, Gärten, Aecker, Weingärten, Wieſen, Weyher, Fiſchwaſſer und dergleichen, ſondern auch jährliche Renten, Zinß, Gülten, ewig oder ohnablößlich verpfändte Schulden, Erb-Beſtändniße, auch Gerechtigkeiten, Dienſtbarkeiten und Anſprüche auf oder zu liegenden Gütern.

TIT. VI.

Von Abtreib- und Loſungen.

§. 1.

Dieweil von Alters her allhier kein Abtrieb oder Ausloſung geſtattet worden, ſo laſſen wir es auch dabey verbleiben, auſſer in nachfolgenden Fällen:

§. 2.

Erſtlich verbleibet im Gebrauch die angedingte Loſung, da nemlich in Vertheilung derer Erbſchafften gemeiniglich von denen verbürgert- und würcklich angeſeſſenen Erben, oder auch ſonſten im Verkauffen, Tauſchen, oder anderen dergleichen Contracten die Loſungs-Gerechtigkeit anbedingt worden.

§. 3.

Hierbey iſt aber in Achtung zu nehmen, wofern ein Gut einmal auſſer der Erbſchafft ohne weitere neue Bedingung verkaufft oder verändert, und von keinen Mit-Erben oder Befreundten, ſo in der bedingten Loſung begriffen, gelöſt worden, daß alsdann ſolches Gut keiner Loſung mehr unterworffen, ſondern mag fürters als ein ander Frey-Gut verkaufft oder verändert werden.

§. 4.

Zum andern, wann zwey oder mehrere Perſonen eine Behauſung oder ander liegendes Gut miteinander inne haben, und der eine ſeinen Theil daran zu verkauffen oder zu verändern willens, ſo ſoll denen andern Mit-Intereſſenten bey dem Burgermeiſter-Amt das Anbot geſchehen, ob ſie das feilſtehende Gut annehmen wollen um den Preiß, den ein anderer dafür geboten, worüber ſich dann dieſe innerhalb vier Wochen von Zeit der Anerbietung zu erklären, welches ebenermaſſen von denen ſogenannten Wechſel-Wieſen zuverſtehen.

§. 5.

Da aber die Intereſſenten weder ſamt noch ſonderlich um den von einem andern darauf gelegten Preiß kauffen wollen oder ſonſten ein unzimlich und ungleiches Gebott darauf thäten, ſo ſoll demjenigen, welcher ſeinen Antheil feil gebotten, frey ſtehen, daſſelbige einem andern, wem er will, zu verkauffen.

§. 6.

Würde aber die Intereſſenten beduncken, daß unter ſolchem Kauff Betrug und Colluſion vom Käuffer und Verkäuffer gebraucht werde, ſollen ſie Macht haben, dieſelbe beyde derentwegen, und daß der Verkauff und Kauff in Wahrheit ſo hoch ergangen, auf den Eyd zu dringen, ohne das ſoll der Kauff nichtig ſeyn. Gleichergeſtalten ſoll auch der Retrahent auf des Käuffers Begehren eydlich erhalten, daß er vor ſich und in ſeinen Nutzen und vor keinen andern auslöſe.

§. 7.

Drittens, ſo ein Erb-Beſtänder die Beſſerung des Gutes verkauffen will, ſoll er ſelbiges zuförderiſt dem Eigenthums-Herrn zu kauffen anbieten. Falls dann derſelbe innerhalb eines Monats den nächſten darnach, ob er kauffen will oder nicht, ſich nicht erklären noch kauffen würde,

de, ſoll alsdann dem Erb-Beſtänder frey ſtehen, ſothane Beſſerung zu verkauffen, wem er will.

§. 8.

Viertens, ein Schuldner ſoll Fug und Macht haben, die von ſeinem Glaubiger verkauffte Schuld oder Nachfriſten auszulöſen innerhalb vier Wochen von Zeit der Wiſſenſchafft.

§. 9.

Und weilen Fünfftens von unverdencklichen Jahren hero in der Stadt und auf dem Lande allhier gebräuchlich geweſen, daß ſowohl Burger als Unterthanen die Ausländiſche, wann ſelbige Viehe, Wollen, Frucht und dergleichen fahrende Haabe gekaufft, ausgelöſet haben; ſo ſoll, weilen zumalen die benachbarte es auch alſo gegen die Unſerige halten, es ſein ungeändertes Verbleiben dabey haben.

§. 10.

Sechſtens verbleibt auch unſeren Burgern auf allen ſowohl inn- als auſſerhalb unſerer Stadt und deren Marckung gelegenen Grund-Stücken, als Häuſern, Scheuren, Gärten, Wieſen, Aeckern, Höltzern, Weyhern und dergleichen die Auslöſung noch ferner, dergeſtalten, daß wann ein Fremder oder unverburgerter ein oder mehr ſolcherley Stücke auch mit unſerer Bewilligung erkaufft oder auf andere Weiſe an ſich bringt, ein Burger oder Burgerin (wie auch unſere Unterthanen bey denen auſſerhalb der Stadt-Marckung gelegenen Gütern) gleichwohlen in ſolchen Kauff oder Handel, und zwar ein Burger vor dem Unterthanen, einſtehen und den Fremden weglöſen mag.

§. 11.

Da auch ſolchenfalls mehr dann einer auslöſen wolte, gebühret die Auslöſung dem, welcher ſich zum erſten darum angemeldet; Hätten ſie ſich aber zugleich darum angegeben, ſo ſollen ſie durch das Looß entſchieden werden.

§. 12.

Welches letztere dann auch ſtatt findet bey denen, welche ſich bey Vertheilung derer Erbſchafften oder ſonſten die Auslöſung miteinander bedungen haben, und doch nicht gerne in der Gemeinſchafft bleiben wollen.

TIT. VII.

Von Verleihen und Beſtehen.

§. 1.

SO einer einem ein Hauß, Herberge oder Wohnung um einen Zinß auf eine beſtimmte Zeit leihet, wie ſie beyde deſſen übereinkommen, deme ſoll nachgelebet werden, und der Hauß-Herr ſoll auf ſeine Koſten nothdürfftig Gebäu und Beſſerung zur gebührlichen Wohnung dienende darinnen thun und verlohnen.

§. 2.

Ein Beſtänder ſoll einige Veränderung in Gebäuen des beſtandenen Hauſes oder Gemachs ohne des Hauß-Herrn Willen nicht fürnehmen, und wo es geſchehe, ſoll ihme der Hauß-Herr den aufgewendeten Koſten zu wiederlegen nicht ſchuldig ſeyn, jedoch dem Beſtänder bevorſtehen, ſolche ſeine Gebäue oder Beſſerung zu Ausgang des Beſtands ohne des Hauſes oder Gemachs Beſchädigung oder Nachtheil wiederum hinweg zu nehmen.

§. 3.

Würde aber der Beſtänder mit des Hauß-Herrn Vorwiſſen und Vergünſtigung etwas zu ſolchem Bau und Beſſerung darleihen, das mag er von ihme wieder erfordern oder an dem Hauß-Zins abziehen.

§. 4.

Ein jeder, ſo Häuſer oder andere Güter um Zinß beſtehet, derſelbe ſoll das beſtandene Hauß oder Gut verwahren mit ſolchem Fleiß, den ein jeder fleißiger Hauß-Vatter in ſeinen eigenen Sachen und Gütern thut und gebraucht.

§. 5.

So aber durch des Beſtänders oder derer Seinigen Unfleiß oder Verſäumniß mit Feuer oder in andere Wege etwas verwahrloſet und beſchädiget würde, das ſoll er nach Erkänntniß nicht allein zu bezahlen, ſondern auch,

dafern

dafern der Unfleiß mercklich und nahmhafft, die Wohnung und das Hauß vor der Zeit zu räumen ſchuldig ſeyn, mit Vorbehalt unſerer, des Raths, Strafe gegen diejenige, die an ſolcher Verwahrloſung Schuld haben.

§. 6.

Sollte aber auch durch den Beſteher in dem Beſtand-Hauß oder Gemach Hurerey, verbottene Spiele oder andere ärgerliche Buberey getrieben oder anderen darinn zu treiben geſtattet werden, ſo hat der Hauß-Herr Macht ihn ebenfalls deßhalb vor der Zeit aus dem Hauſe zu ſchaffen.

§. 7.

Einem Beſtänder iſt zugelaſſen das Beſtand-Gut die Zeit ſeiner Beſtändniß einem andern zu verleihen, doch, daß ſolches ehrbaren und redlichen Perſonen, ſo dem Leiher ohnbeſchwerlich ſeyn mögen, auch ohngefehrlich zu gleichmäßigem Gebrauch, wie es der Beſtänder inne gehabt, geſchehe; Es ſoll aber nicht deſtoweniger der Principal-Beſtänder für den Beſtand-Zinß auch alle Schaden und Mängel, ſo durch den zweyten dem Beſtand-Gut möchten zugefüget werden, gut und verpflichtet ſeyn.

§. 8.

Ein Hauß-Herr mag um die verfallene Hauß-Zinße auf Verzug der Bezahlung um ſo viel ſelbiger hinterſtellige Zinß iſt dasjenige, ſo der Beſtänder darinnen hat, anhalten und ſperren.

§. 9.

Wann ein Beſtand um ein Hauß beſchehen, und ſich hernach begebe, daß dem Hauß-Herrn eine ſolche unverſehene Noth zuſtehen würde, daß er auſſerhalb deſſelben Hauſes keine andere Wohnung hätte, und ſolches dem Inwohner zu wiſſen thäte, ſo ſoll ſelbiger das Hauß darauf räumen in ſo viel Zeit, als nach geſtalt der Sachen und aller Gelegenheit durch uns, den Rath, gebilliget wird.

§. 10.

So das Hauß einen vorhero unverſehenen Schaden hätte oder empfinge, alſo, daß daſſelbe nicht füglich könte bewohnet werden, in ſolchem

Fall iſt der Innwohner das Hauß auch zu räumen, und dargegen der Hauß-Herr ſchuldig, ihme an dem Hauß-Zinß nach Anzahl der Zeit abgehen zu laſſen.

§. 11.

Wann ein Hauß-Herr vor Ausgang des Beſtands das Hauß verkaufft und ſolches dem Beſtänder nach Walburgis und vor Jacobi Tag kündlich zu wiſſen thut, ſo ſoll der Beſtänder ſeinen Beſtand auf nächſte Michaelis abſtehen und räumen: So aber der Hauß-Herr dem Beſtänder es nicht alſo, ſondern ſpäter zu wiſſen thut, ſo iſt der Beſteher erſt auf Walburgis des nächſten Jahrs auszuziehen ſchuldig.

§. 12.

Verleihet jemand einem andern einen Garten, Wieſen oder Aecker, ſo iſt der Beſtänder nach verfloſſener Beſtand-Zeit das Gut wieder in dem Stand, wie er es empfangen, abzutretten ſchuldig, dergeſtalten, daß wann das Gut ſ. v. gedungt oder beſaamt geweſen, er ſolches dem Verleiher wieder alſo heimgeben muß.

§. 13.

Verkaufft hingegen der Verleiher vor Ausgang des Beſtands dergleichen Gut, ſo hebt zwar der Kauff den Beſtand auf, es iſt aber gleichwohl der Käuffer ſchuldig den Beſtänder, wann das verkauffte Gut ein Garten oder Wieſen iſt, und dieſer bereits das Heu davon eingeheimſet, auch das Ohmat ſelbigen Jahrs, oder aber ſo es ein Acker wäre, und der Beſtand-Mann allſchon die erſte Frucht davon genoſſen hätte, auch die andere vollends darvon um das Beſtand-Geld genieſſen zu laſſen.

§. 14.

Sonſten aber und da der Beſtänder von dem Beſtand-Gut nach deſſen Beſchaffenheit weder das Heu noch die Winter-Frucht würcklich genoſſen hätte, ſo iſt der Beſtänder dem Käuffer das Gut ſogleich abzutretten, der Verkäuffer hingegen jenem billigen Abtrag derer aufgewendeten Koſten zu leiſten ſchuldig.

§. 15.

So einer dem andern ein Pferd um ein gedingtes Geld verleihet, wo dann darüber ohne des Beſtehers Schuld oder Verſäumniß das Pferd ihme genommen, oder ſonſten ſchadhafft würde oder gar abgienge, denſelben Schaden iſt der Beſteher zu erſtatten nicht verbunden.

§. 16.

Weñ ihrer zwey ein liegend Gut miteinander ohnzertheilt und in Gemeinſchafft beſitzen, und der eine ſeinen Theil einem dritten Mann in Beſtand hingibt oder verleihet, ſo hat der andere, welcher auch Theil am Gut hat, Macht in ſolchen Beſtand einzuſtehen, doch dergeſtalten, daß er alles das erfülle, was der dritte zu leiſten verſprochen.

TIT. VIII.

Von Erbbeſtändnißen.

§. 1.

Ein Erb-Beſtänder iſt ſchuldig ſein beſtandenes Erb-Gut in rechtem Weſen und Bau zu erhalten, und nicht zugeſtatten, daß einige Beſchwerung, als Zinß, Gülten, Dienſtbarkeiten und dergleichen darauf gemachet werden; Da auch ein ſolches ohne Vorwiſſen und Willen des Eigenthums-Herrn geſchehe, ſo ſoll es doch keine Krafft noch einige Verjährung (dieſelbige erſtrecke ſich dann über Menſchen Gedencken) darum nicht ſtatt haben.

§. 2.

Gleichergeſtalten mag auch der Erb-Beſtänder aus dem ererbten Gut ohne Vorwiſſen und Willen des Eigenthums-Herrn in fremde Hände nichts veräuſſern, vertauſchen, von einander theilen, verpfänden, verleihen noch auch verkauffen, und ſo ſolches hierüber geſchehe, ſo ſoll es alles gantz nichtig und krafftloß ſeyn, und der Erb-Mann ſoll um die Helffte deſſen, was er aus ſolchem Gut erlöſt, oder was er darauf genommen, oder davor eingezogen, geſtraft, auch befindenden Dingen nach ihme gar abgebotten werden.

§. 3.

Jedoch mag ein Erb-Beſtänder einem ſeiner ehelichen Kinder, Sohn oder Tochter, das ererbte Gut zur Eheſteuer überlaſſen und geben, doch unvertheilt und anderſter nicht, dann allermaſſen wie er es ſelber inngehabt hat und mit derſelben Beſchwerde.

D §. 4.

§. 4.

Ob gleich einem Erb ≠ Beſtänder zugelaſſen iſt das anererbte Gut zu beſſern, ſo gebühret ihme doch nicht daſſelbige oder deſſen Form und Weſen zum Theil oder gäntzlich zu veränderen, als aus einem Wohnhauß eine Scheuer, aus einer Wieſen einen Acker und hinwieder zu machen, ohne des Eigenthums ≠ Herrn Vorwiſſen und Vergünſtigung.

§. 5.

So der Eigenthums ≠ oder Erb ≠ Herr mit ſeinem Erb ≠ Mann ſtrittig iſt, ob die verfallene Gült oder Zinß bezahlt worden oder nicht? So ſoll in Mangel anderer Beweiſung dem Erb ≠ Herrn der Eyd zugetheilt und ihme darauf geglaubt werden, doch hat der Eigenthums ≠ Herr die Freyheit ſolchen Eyd dem Erb ≠ Mann in ſolchen Fällen aufzuerlegen, welchen er auch anzunehmen ſchuldig ſeyn, und auf deſſen Weigerung dem Eigenthums ≠ Herrn in ſeinem Vorgeben geglaubt werden ſolle.

§. 6.

Wann ein Erb ≠ Beſtänder in dreyen nächſt nacheinander folgenden Jahren ſeinen Zinß oder Gült dem Eigenthums ≠ Herrn nicht ausrichtet, hat er dadurch ſeine Erb ≠ Leihe verlohren, und hat der Eigenthums ≠ Herr Macht das ererbte Gut wieder an ſich zuziehen und mit Recht von dem Beſtänder (da er ſich wiederſetzt) zu fordern, doch iſt er in ſolchem Fall ihme die Beſſerung (ſo ſelbige ſcheinbarlich vor Augen) zu erſtatten ſchuldig.

§. 7.

Da ſich aber befinde, daß der Eigenthums ≠ Herr hierinnen Gefahr gebraucht hätte, und den angebottenen Zinß und Gült den Erb ≠ Beſtänder um ſeine Leihe zu bringen vorſetzlich nicht hätte wollen annehmen, ſo ſoll ſolches auch gehöret werden, und der Erb ≠ Beſtänder ohngefährt ſeyn.

TIT.

TIT. IX.

Von Bürgen und Bürgſchafften.

§. 1.

Weilen die Bürgſchafften in allen Contracten allein um mehrerer Sicherheit willen dergeſtalt zugelaſſen, damit, was an dem Principal-Schuldner abgehet, an dem Bürgen wieder erholet werden möge; Als ſollen die Glaubiger, wann ſie um ihre Schuld Bürgen haben, nicht gleich anfangs die Bürgen, ſondern den Principal zuförderiſt ſuchen, was aber an demſelben und deſſen Haabe und Gütern abgehet, ſoll alsdann von dem Bürgen vollkommentlich erlanget werden.

§. 2.

Es hätten ſich denn die Bürgen deſſen begeben oder als Selbſt-Schuldner verbunden, oder wäre offenbar und kundbar, daß der Principal nicht zu bezahlen hätte, oder wäre abweſend und wollte ſich auf des Bürgen Erfordern entweder gar nicht einſtellen, oder wäre gantz beſchwerlich zu beklagen und zur Bezahlung zu bringen.

§. 3.

Wann der Bürgen mehr ſind dann einer, ſo iſt ein jeder in ſolidum und unverſcheidentlich für die gantze Summe verpflichtet, es wäre dann daß der Kläger ſeinen Spruch um eine Anzahl der Summe oder Schulden gegen einen aus denen Bürgen inſonderheit fürnehme, der würde damit der Ubermaaßślediget und die andere ſeine Mit-Bürgen ſind auch alsdann und hinführo nicht unverſcheidentlich verpflichtet, ſondern allein nach Anzahl. So aber ein Bürge um die gantze Summe fürgenommen würde, und ein Abgang der Bezahlung darüber beſtehet, ſo ſind die übrige Bürgen nichts deſtoweniger für die ausſtändige Ubermaaß verpflichtet.

§. 4.

So jemand Bürgen und Selbſt-Schuldner hat, ſo mag er die Selbſt-Schuldner ungeledigt derer Bürgen oder die Bürgen ungeledigt derer Selbſt-Schuldner mit Recht fürnehmen, ſo lang bis ihme genug geſchiehet: Wie ſich aber Selbſt-Schuldner und Bürgen in Verſchreibung oder andere

Wege in Verpflicht gegeneinander nehmen, dabey ſoll es zuvoran bleiben.

§. 5.

Wann etliche Bürgen in einer Bürgſchafft verpflichtet worden, und ihrer einer auſſerhalb derer andern ſolcher ſeiner Bürgſchafft halber mit Recht fürgenommen und gegen ihme geſieget würde, ſo mag derſelbe zu erſt demjenigen, der ihn geſetzt hat oder ſeine Erben fürnehmen, um Bekehrung der Haupt-Sache und Schaden, die ihm dann auch Ausrichtung zu thun ſchuldig ſind, und was er ſeines Selbſt-Schuldners oder ſeiner Erben Unvermöglichkeit halben, oder aus andern redlichen Urſachen nicht erhalten mag, daſſelbe ſoll er und ſeine Mit-Bürgen nach gleicher Anzahl miteinander bezahlen und tragen.

§. 6.

Ein jeder Bürge iſt nicht allein für ſeine Perſon ſondern auch für ſeine Erben gegen den Glaubiger verbunden, und ob ſie ſolcher Bürgſchafft halben in Schaden kämen, ſo iſt derjenige, darfür ſie ſich verbürgt haben, oder deſſelben Erben ſie ſchadloß zu halten ſchuldig.

§. 7.

Wann auf beſtimmte Zahlungs-Zeit der Selbſt-Schuldner nicht bezahlte und alſo ein Jahr lang verzöge, auch der Glaubiger in ſolcher Zeit die Schuld zu fordern unterlieſſe, ſo mag der Bürge um Enthebung klagen und ſoll der Selbſt-Schuldner die Schuld bezahlen, oder in andere Wege den Bürgen gegen dem Glaubiger entheben.

§. 8.

Jmgleichen wann die Bürgſchafft nur auf gewiſſe Zeit geleiſtet worden, ohne daß der Zahlungs-Termin ſich geendiget hätte, ſo mag der Bürge nach verfloſſener Bürgſchaffts-Zeit um Enthebung klagen, thut er ſolches nicht, ſo bleibt er nichts deſtoweniger in der Bürgſchafft.

§. 9.

So der Selbſt-Schuldner ſeine Güter verſchwenden würde, oder ſonſten in Abfall ſeiner Nahrung käme, in ſolchem Fall hat gleichfals ein Bürge Macht, auch vor Erſcheinung derer Zahl-Friſten gegen den Selbſt-Schuldner um Enthebung ſeiner Bürgſchafft zu klagen.

§. 10.

§. 10.

So der Glaubiger auf erſchienene Zahl-Friſt ſich mit dem Selbſt-Schuldner ohne Wiſſen und Bewilligung des Bürgen anderer geſtalt verträgt oder ihme längere Friſt zur Bezahlung giebt, in dieſem Fall iſt der Bürge ſeiner Verpflichtung ledig und weiter nicht verbunden.

§. 11.

Wann jemanden in Recht oder ſonſt, als in Verträgen oder andern Conventionen, auferleget wird genugſame Bürgſchafft zu leiſten, ſo ſollen die Bürgen allhier geſeſſen und nicht ausländiſch, ſondern unſerer Jurisdiction unterworffen auch ſonſt alſo beſchaffen ſeyn, daß man der Bezahlung halber bey denenſelben keinen Fehler noch Mangel zu beſorgen habe, anderſter ſoll die Bürgſchafft nicht vor genugſam geachtet werden.

TIT. X.

Von Pfandtſchafften/ fahrender Haabe und Pfändung liegender Güter.

§. 1.

Gleichwie mit Bürgen für die Bezahlung Verſicherung durch die Schuldner geſchiehet, alſo mag ſie auch mit Pfändern beweglicher Güter, oder aber Verpfändung unbeweglicher liegender Güter geſchehen.

§. 2.

Es ſoll niemand fremde Haabe, die nicht ſein iſt, verpfänden, ohne deſſen Willen dem dieſelbe zuſtehet, und ſo die fremde Haabe bey dem Glaubiger oder einem andern befunden würde, ſo ſoll ſolche dem Eigenthums-Herrn ohne einige Beſchwernis gefolgt und zugeſtellet werden.

§. 3.

Jedoch mag der, deme ſolche Verpfändung geſchehen, ſeine Schuld

 an

an den Verpfänder erfordern, und ſoll ſolcher Mißhändler um den 10ten Theil deſſen, ſoviel er das Unterpfand verſetzet hat, geſtrafet werden.

§. 4.

Es ſoll auch der Pfandt-Herr oder Glaubiger, ſo lang er das Pfandt in ſeiner Gewalt hat, daſſelbige, wie ein jeder fleißiger Hauß-Vatter ſein ſelbſt-eigen Gut, verſorgen und bewahren, thäte er aber das nicht, ſo iſt er dem Verpfänder des Abgangs oder Hinläßigkeit halber nach Erkäntniß Abtrag zu thun ſchuldig.

§. 5.

Würde aber über ſolchen ſeinen des Glaubigers Fleiß ohne ſein Verſchulden und Verwahrloſung das verſetzte Unterpfandt bey ihme durch unverſehendliche Unfälle Schaden nehmen, oder auch gar umkommen, deſſen ſoll er nicht entgelten, und er mag auch nichts deſtoweniger ſeine Schuld an den Selbſt-Gelter oder ſeine Erben fordern, die ſind ihme auch verbunden ſelbige zu bezahlen.

§. 6.

Ein Glaubiger hat Macht, wann der Schuldner nicht bezahlt und den Glaubiger eine Noth angienge, daß er das Pfandt vor dasjenige, ſo darauf ſtehet, einem andern verpfänden möge, doch daß er demſelbigen die vorige darauf ſtehende Pfandtſchafft ausdrücklich anzeige und nicht verſchweige. Dann ſo er das thäte ſoll nicht allein die Pfandtſchafft nichtig, ſondern er auch in Unſere, des Raths, Strafe gefallen, und noch darzu verpflichtet ſeyn, ſolche ſeine fernere gethane Verpfändung auf ſein ſelbſt Koſten, und ohne des erſten Pfandt-Herrns Entgeltniß nnd Schaden zu ledigen.

§. 7.

Gegen Zuſtellung derer Pfänder ſoll der Glaubiger ſchuldig ſeyn, dem Schuldner (ſonderlich auf ſein Begehren) eine Bekäntniß mit eigentlicher Specification der Schuld-Summe und deren dagegen empfangenen Pfänder hinaus zu geben und zuzüſtellen.

§. 8.

So der Schuldner zu beſtimmter Zeit die Zahlung nicht thäte, und dardurch der Glaubiger verurſachet würde den Schuldner derentwegen zu beklagen, ſo ſoll ihme frey und bevorſtehen, entweder actione perſonali gegen

gegen den Schuldner auf die Schuld, oder aber actione reali auf die Pfänder zu dringen.

§. 9.

Wann ein Glaubiger oder Inhaber derer Pfänder zu nothwendiger Unterhaltung dererſelben etwas auszugeben hätte, das ſoll ihme neben der Haupt-Summe auch erleget und bezahlet werden.

§. 10.

Wo einer dem andern Güter, die jährlich Nutzen tragen, verſetzt, und zu ſeinen Händen ſtellet, da ordnen und wollen wir zwar, daß es darmit, immaſſen ſich die Partheyen miteinander derentwegen haben verglichen und die Pfandt-Verſchreibung ausweiſt, ſolle gehalten werden.

§. 11.

Nachdeme wir aber in Erfahrung kommen, daß bishero in Verſetzung derer Güter unziemliche Pacten angedingt werden, nemlich daß man die Pfänder (da ſelbige zu löſen keine gewiſſe Zeit beſtimmet) ohne des Schuld-Herrns Willen nicht löſen ſoll, oder wann der Schuldner nach beſchehener Erforderung oder das verſprochene Ziel nicht bezahle, daß das Pfandt des Schuld-Herrns eigen und alſo um die Schuld verkaufft ſeyn ſolle. So wollen und ſetzen wir, daß ſolche und andere unziemliche Pacten, die aus argliſtigem Geſuch fürgenommen werden, nichtig und unbündig ſeyn ſollen.

§. 12.

Jedoch da ein Pactum Antichreſeos fürgangen und verglichen worden wäre, daß der Herleiher das Unterpfandt an ſtatt derer gewöhnlichen Zinſen ſo lang inne haben, nutzen und genieſſen ſoll, biß das entlehnte Geld wieder abgelöſet worden, iſt dergleichen wegen Ungewißheit derer vom Unterpfandt jährlich fallender Nutzung in allwege gültig und paſſirlich, jedoch wofern die Nutzung den gewöhnlichen Zins, als jährlich 6. vom 100, nicht übertrifft. Dann auf ſolchen Fall iſt der Glaubiger die Ubermaaß heraus zu geben oder de Sorte ſich abziehen zu laſſen ſchuldig.

§. 13.

Wofern in einer Pandt-Verſchreibung keine gewiſſe Zeit zu löſen benahmſet, ſo ſolle der Schuldner ſein Pfandt wann er will zu löſen, oder

dem Glaubiger zu kauffen zu geben, befugt ſeyn, doch daß in dieſem letztern Fall das Pfandt durch erfahrne und hierzu verpflichtete geſchätzet, und die Ubermaaß dem Schuldner nach Billigkeit hinaus bezahlet werde.

§. 14.

Ein Glaubiger oder Schuld-Herr ſoll wieder des Schuldners Willen eigenes Gewalts das Unterpfand nicht anfallen noch verkauffen, es wäre dann Sache, daß ihme aus ſonderer Bedingung eingeraumet wäre, daß ſolches ohne Recht oder ohne Erlaubniß der Obrigkeit beſchehen möchte; Jedoch ſoll der Glaubiger nach vorhergegangener Ankünd- und Erinnerung gegen den Schuldner das Unterpfandt durch unpartheyliche und der Sachen verſtändige ſchätzen zu laſſen, und den Uberreſt, ſo einer vorhanden, heraus zu geben verbunden ſeyn.

§. 15.

Ein Pfandt-Herr iſt ſchuldig das Pfand-Gut nicht weniger dann ſeine eigene Güter in gutem Bau und Weſen zu halten, nicht zu beſchädigen, zu ringern, noch einige Beſchwerung darauf zu machen, oder ſolches anderen zugeſtatten, ſondern die Pfandt-Güter anderſt nicht als ein treuer Hauß-Vatter zu genieſſen und zu gebrauchen.

§. 16.

Wann ſich erweißlich befindet, daß ein Gut ausdrücklich auf Wiederlöſung verpfändet oder verkaufft worden, die Wiederlöſung aber aus Fahrloſigkeit oder Unwiſſenheit derer Eigenthums-Herrn und ihrer Erben in langer Zeit, als dreyßig, viertzig Jahren, nicht wäre geſucht oder begehret worden; So ordnen und wollen wir, daß in obbemeldtem Fall die Præſcription nicht, ſondern die Wiederlöſung jederzeit ſtatt haben ſoll.

TIT. XI.

Von Unter-Pfänden, ſo ſtillſchweigend (vermöge derer Rechten) beſchehen.

§. 1.

WAnn ein Hauß, Scheuer, Keller oder Laden um einen jährlichen Zinß beſtanden, ſo iſt alles, was für Hauß-Rath oder andere fahrende Haabe von dem Beſtänder darein gebracht wird, dem Verleiher um den Zinß und allen Schaden

den oder Abgang ſtillſchweigend verpfändet, alſo daß der Beſtänder ſolche Haabe aus dem Hauß, Scheuer, Keller oder Laden ohne Bewilligung des Leihers nicht verwenden ſoll, es ſeye dann zuvor der Zinß oder anderer Abgang bezahlt.

§. 2.

Dieſes erſtreckt ſich auch auf den Fall, da ſolche Güter vor Entrichtung des Hauß-Zinſes argliſtiger Weiſe aus dem Hauſe an andere Orte heimlich wären getragen und verſtecket worden, dann ſelbige gleichfals verhafftet bleiben.

§. 3.

Alſo da einer Aecker, Wieſen oder dergleichen um Gült oder Zinß hingelaſſen, ſo ſind die Früchte, die darauf wachſen, dem Hinlaſſer um dieſelbe Zinſen oder Gült auch ſtillſchweigend verpfändet.

§. 4.

Wann jemand auf ein Hauß, Scheuer oder dergleichen liegend Gut daſſelbige zu erbauen oder zu beſſern Geld leihet, ſo iſt ihme ſolch Gut darfür ſtillſchweigend verpfändet.

§. 5.

Welches auch ſtatt haben ſoll, wann einer zu Erbauung oder Beſſerung eines Hauſes Stein, Holtz, oder dergleichen Materialien gegeben hätte.

§. 6.

Deßgleichen ſind derer Vormünder oder Pfleger Güter, liegende und fahrende, denen Pfleg-Kindern oder andern Perſonen, deren Güter durch die Pflegere verwaltet werden, ſtillſchweigend verpfändet.

TIT. XII.

Von Vertauſchen.

§. 1.

Ein jeder Tauſch ſoll redlich und aufrichtig zugehen, allzeit eine gewiſſe Waare oder Gut gegen einem andern gewiſſen und benannten vertauſchet, und darunter kein Betrug noch Argliſt gebraucht werden.

§. 2.

Wann einer dem andern einen Tauſch verſpricht, mag ein jeder, ehe und bevor ſie einander die getauſchte Haabe übergeben, von dem Tauſch abſtehen.

§. 3.

So aber ihrer einer den Contract ſeines Theils vollzogen, und der andere Theil nicht, ſo mag der Vollzieher, ob er will, von dem Contract ſtehen, und ſeine Haabe wiederum erfordern, oder aber ſeinem Belieben nach dem Gegentheil mit Recht zwingen, den Contract auch zu vollziehen.

§. 4.

Ein Tauſcher iſt nicht weniger als ein Verkäuffer demjenigen, mit welchem er getauſchet hat, für Währſchafft, und allen Schaden und Mangel, ſo ſich an der vertauſchten Waare befindet, zu ſtehen und gut zu ſeyn verpflichtet.

TIT. XIII.

Von Geſellſchafften.

§. 1.

Die Abredung und Vergleichung, ſo die Contrahenten und Gewerbs-Leute durch Einwurff und Zuſammenſchieſſung ihres Gelds oder anderer Haabe (darinn ſie auf gemeinen Gewinn und Verluſt eine ehrliche Geſellſchafft aufzurichten gemeynt) miteinander getroffen, ſollen kräfftig und bündig ſeyn.

§. 2.

Wann einer ſein baar Geld oder Gut einwirfft, der andere aber weder Geld noch Gut, ſondern allein durch ſeine Mühe und Arbeit, Fleiß und Geſchicklichkeit des andern Geld zu gutem Nutzen alſo richtet, daß es wohl einträglich und fürſchlagen mag, ſo wird das Geld nicht, ſondern allein der Eintrag und Gewinn getheilet, und bleibt das Geld (ſo allein um des Gewinns willen zum Gebrauch dargegeben worden) desjenigen eigen, der es gelegt hat.

§. 3.

§. 3.

So des Gewinns, desgleichen auch des Verluſts halber kein beſonderes Geding gemacht, ſo ſoll derſelbige nach Anzahl eines jeden Geſellſchaffters dargelegten Haupt-Guts gerechnet und getheilet werden.

§. 4.

Ein jedweder, ſo der Geſellſchafft zugethan, ſoll der Geſellſchafft Sache anderſt nicht, dann ob dieſelbige ſein eigen allein wäre, mit getreuem Fleiß verrichten. Wo ihme aber über ſolchen Fleiß, den er in ſeinen ſelbſteigenen Sachen zugebrauchen pflegt, etwas wiederwärtiges zuſtehet, iſt er ſolches Zuſtandes halber ſeinen Mitgeſellen einigen Abtrag zu thun nicht ſchuldig, ob auch gleich ein anderer noch einen mehrern Fleiß hätte mögen fürwenden.

§. 5.

Was eine Geſellſchafft ſchuldig iſt, darum ſind alle Geſellſchaffter in ſolidum und unverſcheidentlich verbunden, doch ſtehet jedem, der die Bezahlung hat thun müſſen, bevor, dasjenige, ſo er über ſeinen Antheil erleget, von dem andern nach Inhalt ihrer anfüglichen Gedinge zu erforderen.

§. 6.

So ein Geſellſchaffter in Zeit währender Geſellſchafft mit Todt abgehet, ſo ſind ſeine Erben oder dererſelben Vormünder wieder ihren Willen weiter oder länger bis auf nächſtkünfftige Rechnung darinnen zu bleiben nicht verbunden; Deßgleichen ſtehet auch in derer andern Mitgeſellſchaffter freyem Willen dieſelbe Erben anzunehmen oder nicht.

TIT. XIV.

Von Bezahlungen.

§. 1.

Die Bezahlung ſoll jederzeit vollkommentlich, und nicht ſtückweiß oder nach und nach beſchehen, es wäre dann, daß der Glaubiger dem Schuldner nahmhaffte Friſt und Ziel zu der Bezahlung gegeben hätte oder ſonſten gutwillig wäre, ſelbige alſo

theil-weiß anzunehmen.

§. 2.

Ein Schuldner kan von ſeinem Glaubiger vor Verflieſſung des beſtimmten Termins zur Bezahlung nicht gemahnet noch angeſprochen werden, es wäre dann, daß der Schuldner in Abfall ſeiner Nahrung dermaſſen geriethe, daß zu beſorgen, er möchte ſeine Güter an andere Orte heimlich verwenden oder flüchtig werden, alsdann mag ein Glaubiger ihn auch vor dem Termin, obwohlen nicht eben um die Bezahlung, doch um Gaution und Verſicherung derhalben zu thun, mit Recht anlangen.

§. 3.

Wann mittler Zeit und ehe der Termin zur Bezahlung erſchienen, der Werth der Müntze juxta bonitatem extrinſecam, das iſt dem äuſſerlichen Werth nach, wie der in gemeiner Bezahlung gehet, erſteigert würde, oder auch die Müntze gar fiele, oder auch abkäme, ſo ſoll die Bezahlung dem Werth nach, wie der zur Zeit des Contracts geweſen, geſchehen: Alſo auch wann das Schrot und Korn, und alſo bonitas intrinſeca an der Müntze verändert würde, ſo ſoll abermals die Bezahlung ſolcher Müntze dem Werth nach, darinn ſie zur Zeit des Contracts gangbar und gültig geweſen, geſchehen.

§. 4.

Dieweil die Bezahlung nicht allweg mit baarem Geld ſondern auch offtmals durch Delegationes und Uberweiſungen geſchehen, alſo, daß der Schuldner einem andern, der ihm auch ſchuldig iſt, an ſeine ſtatt die Bezahlung zu thun, dem Glaubiger überweiſet: ſo ordnen und wollen wir hierinnfalls, daß die Uberweiſung nicht für kräfftig ſoll gehalten werden, es ſeye dann daß erſtlich der, welchem die Uberweiſung geſchiehet, dieſelbe ausdrücklich acceptire und annehme, darauf auch dem Uberweiſer ſeinen Schuld-Brief wiederum heraus gebe und zuſtelle.

§. 5.

Zum andern, daß derjenige, ſo die Bezahlung zu thun überwieſen, in ſolche Uberweiſung auch ausdrücklich bewillige, und die Bezahlung demjenigen, an den er gewieſen, zu thun, zuſage und verſpreche.

TIT.

TIT. XV.

Von Wettungen.

§. 1.

Wann zwey oder mehr miteinander wohl bedächtlich wetten, ſo ſoll ſolche Wettung vor kräfftig und bündig gehalten werden, dergeſtalt, daß der gewinnende Theil den andern deßwegen rechtlich anlangen mag.

§. 2.

Es wäre dann die Sache, darum die Wettung geſchiehet, in ſich ſelbſten unehrlich, ſchändlich und ärgerlich oder die Summe der Wettung übermäßig, und dem verluſtigten Theil zu erlegen hoch-nachtheilig, welches zur Erkäntniß Rechtens geſtellet ſeyn ſoll.

TIT. XVI.

Von Verträgen.

§. 1.

Wenn in rechtshängigen oder andern ſtrittigen Händeln gütliche Verträge gemacht, und mit Geld oder ſonſten verglichen worden, ſo ſollen ſelbige Vergleichungen alſobald kräfftig, und eine Parthey die andere um Vollziehung derſelben mit Recht anzuhalten befugt ſeyn, ob ſchon die Beredung mit bloßen Worten geſchehen.

§. 2.

Diejenige Verträge, welche in einer ſondern Sache geſchehen, ſollen ſich auf keine andere Händel erſtrecken, ohnerachtet die Worte des Vertrags etwas general begriffen.

§. 3.

Da einem in gütlicher Vergleichung das innhabende ſtrittige Gut verbleibt, iſt ihme der Gegen-Theil keine Währſchafft zu leiſten ſchuldig: Wann aber einer das inngehabte Gut dem andern durch gütliche Vergleichung einräumt, ſo iſt derſelbige zur Währhafft verbunden.

§. 4.

Welcher in gütlichen Verträgen über das halbe Theil desjenigen, ſo ihme von rechtswegen gebühret hätte, verkürtzet oder vernachtheiliget worden, der mag entweder um Reſciſſion oder Aufhebung ſolchen Vertrags durch rechtliche Klagen anſuchen, oder aber ihme den Mangel an ſeinem Gegen-Theil nochmalen ergäntzet zu werden begehren.

§. 5.

Wann einiger Contract oder Handlung, unter was vor Nahmen es immer ſeyn mag, zwiſchen unſern Burgern, Pfahl-Burgern, Inwohnern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, dann denen Juden inn- oder auſſerhalb unſerm Gebiet vorgehen, ſollen ſolche, die ſich über 10. Gulden belauffen, zu vorhero entweder bey hieſig gemeiner Stadt-Cantzley, oder auch der Guts-Herrſchafft ordentlich und mit Umſtänden angezeiget, und darüber der Obrigkeitliche Conſens ausgebetten werden, im wiedrigen und da dieſes nicht geſchehen würde, dergleichen Handlungen an ſich ſelbſten unkräfftig, null und nichtig ſeyn, und die Ubertretter dieſes Gebots um zehen Reichs-Thaler geſtrafft werden ſollen, da es im übrigen bey dem unterm 16. Nov. 1735. publicirten Edict ſein Verbleiben hat.

TIT. XVII.

Von Fiſchereyen.

§. 1.

WAnn flieſſende Waſſer oder Weyher über ihren gewöhnlichen Fluß ausſteigen, und auf eines andern Grund auslauffen, alſo, daß die Grund-Herrn oder Beſtänder dererſelben Waſſer mit ihren Schifflein und Fiſchzeug darauf frey

fah-

fahren und fiſchen mögen, ſo ſoll der Herr des Grunds ihnen ſolches zu geſtatten und die Fiſche folgen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

§. 2.

So aber die Inhaber oder Beſtänder des Waſſers in ihrem Schifflein, daraus ſie nicht tretten noch ſteigen ſollen, mit ihrem Fiſchzeug nicht frey fahren können, alsdann mögen die Herrn des Grunds ſich des Fiſchens daſelbſt, unverhindert wem das Waſſer zuſtünde, annehmen.

§. 3.

Welcher in eines andern Weyhern oder Behaltnißen, oder auch in unſerer Wörnitz fiſcht, angelt, oder daraus Fiſche oder Krebſe entwendet, der ſoll vor einen Dieb gehalten und alſo geſtrafft werden.

§. 4.

Nachdeme auch zur Zeit derer groſſen Regen und Waſſergüße die Weyher dermaſſen ſich anfüllen und ergieſſen, daß ſie öfftermals abbrechen und dardurch denen dabey liegenden Gründen groſſer Schaden zugefügt wird, ſo ſollen die, welche Weyher haben, die Lufft-Rinnen aufziehen, damit man ſo viel möglich Gefahr und Schadens enthebt ſeyn möge; Sollte aber einer ein mangelhafftes Wehr oder Dammen haben, und von ſeinen Nachbaren gewarnet, ſolches aber von ihme nicht reparirет worden ſeyn, ſoll er dem Nachbaren den erfolgten Schaden, nach Erkäntniß der Obrigkeit, zu erſetzen angehalten werden.

TIT. XVIII.

Von gefundenen Schätzen.

§. 1.

So einer in ſeinem ſelbſt eigenen Erb-Grund oder Boden einen Schatz findet aus einem Glücks-Fall ohnverſehens und ohne verbottene Kunſt, der iſt dem Eigenthums-Herrn des Grunds alleinig zuſtändig.

§. 2.

Finde aber einer durch Glücks-Fall einen Schatz in eines anderen Grund, ſo iſt ſelbiger halb des Finders, und halb desjenigen, deſſen der Grund iſt.

§. 3.

So einer einen Schatz finde in gemeiner Stadt-Gebäuen oder Gründen, ſo iſt er auch halb des Finders und halb der Stadt.

§. 4.

Da jemand einige Haabe oder Gut auf freyer Straſſen finde, und wüſte weſſen es wäre, ſo ſoll er das demſelben wiedergeben: Wo er es aber nicht wüſte, weſſen es wäre, ſoll er das zu dreyenmalen, je zwey Monat für einmal gerechnet, von der Trinck-Stuben allhier, oder ſonſt, wann es nicht hier wäre, um die Ende, wo er die Haabe gefunden hätte, an denen Sonntägen verkünden laſſen.

§. 5.

Würde nun hierauf in jetzt beſtimmter Zeit jemand erſcheinen, und das gefundene Gut forderen, ſo ſoll ihme daſſelbige auf kündliche Wahrzeichen nnd Beweiſung eingeantwortet werden.

§. 6.

Würde jemand ſolches verachten und das gefundene Gut wiſſentlich verhalten, ſo ſoll der Obrigkeit, falls ſolches vorgebracht, gegen denſelben gebührliche Strafe fürzunehmen bevorſtehen.

§. 7.

Nachdeme ſich auch vielmals zuträgt, das einer in Kriegs-Läuffen aus Furcht oder ſonſt um Sicherheit willen in einem fremden Grund Geld oder etwas anders eingräbet, und hernach ſich deſſelben Orts, da er es vergraben, nicht erinnern kan, ſo bleibt doch ſolches demjenigen, der es eingegraben hat, und iſt der Herr des Grunds in ſolchem Fall ſchuldig ihn darnach ſuchen zu laſſen.

§. 8.

§. 8.

Begebe ſichs aber, daß jemand in ſeinen eigenen oder fremden Grün-
den durch verbottene Mittel und Kunſt einen Schatz ſuchen, und dar-
durch etwas gefunden würde, das ſoll der Obrigkeit verfallen ſeyn, und
nichts deſtoweniger derſelbige Schatz-Sucher nach geſtalt ſeiner Verhand-
lung geſtraft werden.

TIT. XIX.

Von Gebäuen.

§. 1.

Es ſoll niemand in dieſer Stadt ſich unterſtehen auf einigen Freylaß, noch ſonſten gegen oder auf gemeiner Straße weder wenig noch viel zu ſetzen, noch zu bauen, ohne Vorwiſſen und Vergünſtigung Unſer, des Raths, bey Strafe vier Gulden.

§. 2.

Es ſoll auch keiner allhier fürohin einen Guß oder Wuſt in einem Winckel, da ein Privet iſt, haben oder machen, ſondern ſelbigen durch eine Rinnen für das Hauß her führen, und ſo auch einer einen Wuſt oder Guß in der Höhe hätte oder haben würde, ſoll er den in einem Rohr bis auf das Erdreich herab führen.

§. 3.

Es ſoll auch ein jedes Hauß in der Stadt oder Vorſtadt anderſt nicht dann mit Zieglen oder Blatten bedeckt, auch die Schlötte ſamt ihren Heerden mit geleaten Ziegelſteinen gemauret werden, und welcher das nicht thäte, der ſoll fünff Gulden zur Straf verfallen und dannoch ſchuldig ſeyn, dieſer Ordnung in beſtimmender Zeit gehorſamlich nachzukommen.

§. 4.

Demnach auch die Back- und Bräu-Häuſer in ziemlicher Anzahl allhier wieder das alte Herkommen zugenommen haben, und mithin dieſe Handwercker mercklich überſetzet worden, ſo ordnen und wollen wir, daß fürohin keine neue Bräu- oder Back-Häuſer mehr angerichtet, noch auch

zugelaſſen werden, ſondern allein diejenige, ſo allbereit bewilliget und noch im Weſen ſind, bleiben ſollen.

§. 5.

Jedoch iſt dieſes dahin zu verſtehen, ſoferne auch die Bier-Bräuer und Becken denen Ordnungen, welche ihnen hiebevor ſchon gegeben oder annoch fürters gegeben werden möchten, ſich gemäß und gehorſam verhalten werden.

§. 6.

Da auch in einem dergleichen alten Bräu- und Back-Hauß in zehen Jahren nicht gebrauet oder gebacken würde, ſo ſolle nach Verſcheinung erſtbeſtimmter Zeit ſolche Gerechtigkeit dardurch gäntzlich erloſchen und verlohren ſeyn.

§. 7.

Da ſichs aber zutrüge, daß aus obbemeldten Handwerckern jemand mit Todt abgienge, ſo unmündige Kinder hinter ſich lieſſe, welche künfftig, wann ſie zu ihren Jahren kommen, ſolch ihrer Eltern Handwerck lernen und treiben, oder an derſelben Genoſſen ehelich beſtattet werden möchten, ſo ſoll des Hauſes Gerechtigkeit darum, daß ſelbige in währender Vormundſchafft nicht im Brauch und Ubung erhalten worden, gleichwol nicht erloſchen, ſondern dem hinterbliebenen Sohn oder Tochter biß zu erreichten fünff und zwanzigſten Jahr vor- und aufbehalten ſeyn.

§. 8.

Wir ordnen und wollen, daß keiner gegen ſeines Nachbaren Hauß oder Hof zu Fenſter, daraus in deſſelbigen Nachbarn Hauß oder Hof mag geſehen werden, von neuem (wann dieſelbe zuvor nicht geweſen) machen, ſondern es bey der vorigen Form und Geſtalt, wie der alte Bau geſtanden (ſoviel das Licht belangt) bleiben laſſen ſolle.

§. 9.

Es ſoll auch fürohin keine Bräu- Back- Schmidt- Schloſſer- Hafner- oder andere dergleichen Feuer-Gerechtigkeit von einem Hauß in das andere verkaufft, gezogen oder verſetzt, ſondern ſelbige in denen Häuſern, worinnen ſie befindlich, unverruckt gelaſſen werden.

TIT.

TIT. XX.

Von Beſchädigung aus denen Häuſern.

§. 1.

Ein jeder, der Hauß, Wohnung oder Herberge hat, ſoll verhüten, daß mit dem Auswerffen, Ausſchütten oder Gieſſen niemand kein Schade geſchehe. Dann ſo jemand dardurch beſchädiget würde, ſo iſt der Beſchädiger ſchuldig dem Beſchädigten den erlittenen Schaden zu bekehren.

§. 2.

Und nemlich alſo: Würde einer am Leib verwundet oder an ſeiner Haabe beſchädiget, ſo ſoll der Inhaber des Hauſes, oder der Beſchädiger, ſo er kündlich, des Schadens halber mit ſamt Abtrag des Artzt-Lohns Erſtattung zu thun ſchuldig ſeyn, wie ſolches nach Gelegenheit der Sache erkant und gemäßiget würde, vorbehaltlich Unſer, des Raths, Strafe nach Gröſſe und Geſtalt der Sachen.

§. 3.

Deßgleichen ſoll es auch gehalten werden gegen diejenige, ſo an ihren Häuſern gefährliche Anhänge von Läden, Stangen oder einig andern Gerüſt hätten, dardurch jemand Schaden geſchehen möchte. Dann da einem davon Schaden erfolgen würde, ſo ſeynd die Hauß-Herren und Verurſacher deſſelben Schadens Abtrag zu thun ſchuldig.

TIT. XXI.

Von Beſchädigung gezähmter und ungezähmter Thiere und Geltung des Schadens.

§. 1.

So jemand von einem zahmen oder einheimiſchen Thier, das ſeiner Art und Eigenſchafft nach nicht wild iſt, als Roſſe, Ochſen, Kühe und dergleichen ohne gegebene Urſache beſchädiget würde, ſo ſoll dem Beſchädigten der aufgeloffene

Koſt, Zehrung und Artzt-Lohn mit gebührenden Abtrag der Verſäumniß vom Herrn des Thiers erſtattet werden.

§. 2.

So aber der Herr des Thiers dieſelbige Erſtattung nicht thun, ſondern das Thier davor geben wollte, ſo ſoll er damit servlediget ſeyn.

§. 3.

Wann aber der Herr des Thiers einen Unfleiß oder Verwahrloſung begangen, und alſo an dem Schaden Schuld gegeben hätte, ſo iſt er mit der Zuſtellung des Thiers nicht servlediget, ſondern gebührenden Abtrag des Schadens zu thun ſchuldig.

§. 4.

So jemand wilde ungezähmte und ſchädliche Thiere hat, als Bären, Löwen, Hirſchen, Wölffe, Affen und dergleichen, und Schaden den Leuten an ihrer Perſon davon geſchiehet, ſo ſoll die Schätzung und Wiederlegung deſſelben ſtehen zur Erkänntniß derer Urtheiler, nach geſtalt der Perſon und Umſtände der Sachen.

§. 5.

So aber ſonſt einiger Schade davon beſchehe, ſo ſoll ſolcher Schade gedoppelt wiederlegt und bezahlt werden.

§. 6.

Würde dann ein Menſch dermaſſen beſchädiget, daß er mit Todt abgienge, ſo ſoll der Herr des Thiers nach Mäßigung unſer, de. Räths, denen Erben Abtrag thun, und darzu nach geſtalt der Sachen geſtraft werden.

Koſt, Zehrung und Artzt-Lohn mit gebührenden Abtrag der Verſäumniß vom Herrn des Thiers erſtattet werden.

§. 2.

So aber der Herr des Thiers dieſelbige Erſtattung nicht thun, ſondern das Thier davor geben wollte, ſo ſoll er damit glediget ſeyn.

§. 3.

Wann aber der Herr des Thiers einen Unfleiß oder Verwahrloſung begangen, und alſo an dem Schaden Schuld gegeben hätte, ſo iſt er mit der Zuſtellung des Thiers nicht glediget, ſondern gebührenden Abtrag des Schadens zu thun ſchuldig.

§. 4.

So jemand wilde ungezähmte und ſchädliche Thiere hat, als Bären, Löwen, Hirſchen, Wölffe, Affen und dergleichen, und Schaden den Leuten an ihrer Perſon davon geſchiehet, ſo ſoll die Schätzung und Wiederlegung deſſelben ſtehen zur Erkänntniß derer Urtheiler, nach geſtalt der Perſon und Umſtände der Sachen.

§. 5.

So aber ſonſt einiger Schade davon beſchehe, ſo ſoll ſolcher Schade gedoppelt wiederlegt und bezahlt werden.

§. 6.

Würde dann ein Menſch dermaſſen beſchädiget, daß er mit Todt abgienge, ſo ſoll der Herr des Thiers nach Mäßigung unſer, des Raths, denen Erben Abtrag thun, und darzu nach geſtalt der Sachen geſtraft werden.

Statuta Dinckelsbühlana Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Röm. Reichs Stadt Dinckelsbühl thun allen und jeden unseren Burgern, Jnwohnern und Pfahl-Burgern, desgleichen allen unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit kund und zu wissen: Obschon unsere liebe Vorfahren am Regiment verschiedene gute Ordnungen, Gesetze und Stadt-Rechte nach Gelegenheit selbiger Zeiten und Läuffen auch uralter bey allhiesiger Stadt

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1738]

Franconica 38#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10730358-2
VD18 13993984